



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 180.310/023-I/8/2003

271ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+ +43)-1-53115/0

DVR: 0000019

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 - * die Parlamentsdirektion
 - den Rechnungshof
 - * die Volksanwaltschaft
 - * den Verfassungsgerichtshof
 - den Verwaltungsgerichtshof
 - * alle Bundesministerien
 - * das Büro von Herrn Vizekanzler Mag. Haupt
 - * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz
 - * das Büro von Herrn Staatssekretär Univ.-Prof. Dr. Waneck
 - * das Büro von Herrn Staatssekretär Morak
 - die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 - die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 - den Datenschutzrat
 - den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
 - den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 - * die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
 - * die Bundestheater-Holding GmbH
 - den unabhängigen Bundesasylsenat
 - * den unabhängigen Umweltsenat
 - den österreichischen Statistikrat
 - das Präsidium der Finanzprokurator
 - die Österreichische Bundesforste AG
 - die Österreichischen Bundesbahnen
 - * die Österreichische Post AG
 - die Telekom Austria AG
 - die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
 - die Bundes-Jugendvertretung
 - die Finanzmarktaufsicht
 - den Unabhängigen Finanzsenat
 - das Bundesvergabeamt
 - die Österreichische Bundes-Sportorganisation
 - * alle Ämter der Landesregierungen
 - die Verbindungsstelle der Bundesländer
 - alle unabhängigen Verwaltungssenate
 - den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
 - * den Österreichischen Gemeindebund
 - * den Österreichischen Städtebund
 - die Wirtschaftskammer Österreich
 - die Bundesarbeitskammer

- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- * alle Rechtsanwaltskammern
- die Österreichische Notariatskammer
- * die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
- die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- * das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- * das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
- * das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
- das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- * die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- * die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- die Österreichische Hochschülerschaft
- * den Verband der Professoren Österreichs
- * das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- * die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- * die Österreichische Juristenkommission
- * das Österreichische Normungsinstitut
- * das Österreichische Institut für Menschenrechte
- * die Österreichische Liga für Menschenrechte
- * die österreichische Sektion von amnesty international
- * das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- das österreichische Helsinki Komitee
- * den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Bischofskonferenz
- den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- * die Vereinigung Österreichischer Richter
- * die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
- den Verband Österreichischer Zeitungen
- * den Österreichischen Bundesjugendring

den Österreichischen Seniorenrat
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verkehrsclub Österreich
das Kuratorium für Verkehrssicherheit
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
* den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
* den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Verband Gas & Wasser
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
* den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
* den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
* die ARGE Daten
* den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
* den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
* die Lebenshilfe Österreich
Vereinigung Industrieller Bauunternehmung Österreichs – VIBÖ
Bundesbeschaffung GmbH

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

2330

Betrifft: Bundesstatistikgesetz 2000;
Novelle;
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Präsidium übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle des Bundesstatistikgesetzes.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Präsidium bis spätestens

25. April 2003

einlangend zu übermitteln. Die Stellungnahme kann auch in elektronischer Form an die e-mail-Adresse: i8@bka.gv.at übermittelt werden.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Präsidium davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine

Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon das Bundeskanzleramt-Präsidium zu informieren und
- nach Möglichkeit die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Beilagen

26. März 2003
Für den Bundeskanzler:
SCHITTENGRUBER

Artikel XX

Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000

Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Soweit das „Güterverzeichnis für den produzierenden Bereich ÖPRODCOM“, die „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE“, die „Grundsystematik der Güter ÖPCA“ und andere Nomenklaturen zur Klassifizierung von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen (§ 21 Abs. 1) oder Teile von diesen Bestandteil von Verordnungen gemäß Abs. 3 und 4 sind, kann der nach § 8 zuständige Bundesminister dieses Verzeichnis und diese Systematik und deren Änderungen anstatt im Bundesgesetzblatt bei der Bundesanstalt Statistik Österreich durch Auflage zur Einsicht während der Amtsstunden und durch Veröffentlichung im Internet kundmachen. In der betreffenden Verordnung ist auf diese Art der Kundmachung hinzuweisen.“

2. In § 5 Abs. 2 wird der Punkt nach der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und wird als Z 7 angefügt:

„7. Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale, soweit nicht sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 erhoben werden.“

3. In § 8 entfällt Abs. 2; Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

4. In § 15 Abs. 2 wird im Einleitungssatz das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 5 oder 6“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 5, 6 oder 7“ ersetzt; in Z 2 tritt an Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird als Z 3 angefügt:

„3. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 7 unmittelbar, nachdem die Daten in die Statistik aufgenommen worden sind.“

5. In § 15 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 6“ die Wortfolge „oder für eine neuerliche Erhebung gemäß § 5 Abs. 2 Z 7“ eingefügt.

6. In § 32 entfallen Abs. 7 und 8; in Abs. 5 entfallen der erste und letzte Satz; Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Bundesanstalt werden die Kosten

1. für die Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 bis 8 sowie für die in Anlage II angeführten statischen Erhebungen und Statistiken in den zum 31. Dezember 2002 für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendigen oder in Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten pauschal durch den Betrag gemäß Abs. 5 und
2. für die übrigen Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 entsprechend Abs. 2

ersetzt.

(4) Die Kostenersätze gemäß Abs. 3 haben zu leisten:

1. für Statistiken und statistische Erhebungen der nach dem Gegenstand der Statistik oder Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zuständige Bundesminister, soweit diese über Abs. 3 Z 1 hinausgehen;
2. für Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 9 der für diese Aufgabe zuständige Bundesminister;
3. für die Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 der Bundeskanzler.“

7. In § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ende März“ durch die Wortfolge „Ende Juni“ ersetzt. In § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „Ende Mai“ durch die Wortfolge „Ende September“ ersetzt.

8. In § 63 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zentralkommission“ ein Beistrich und die Worte „die Wirtschaftskurie“ eingefügt.

9. In § 63 Abs. 3 wird der Punkt nach der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und wird als Z 3 angefügt:

„3. aus den im Einzelfall zu den Sitzungen des Fachbeirates zugezogenen facheinschlägigen Mitgliedern der Wirtschaftskurie“.

10. § 63 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Mitglieder der Wirtschaftskurie werden vom Bundeskanzler in der erforderlichen Anzahl aus dem Kreis von besonders verdienten Fachleuten der Wirtschaft bestellt“.

11. In § 63 Abs. 5 werden nach dem Wort „Zentralkommission“ ein Beistrich und die Worte „zur Wirtschaftskurie“ und nach dem Zitat „Abs. 3 Z 2“ die Wortfolge „und der Mitglieder der Wirtschaftskurie“ eingefügt.

12. § 63 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

„Ebenso ist die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskurie ein unbesoldetes Ehrenamt ohne Anspruch auf Aufwandsersatz; die Mitglieder haben das Recht, auf die Dauer der Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik“ zu führen.

13. In § 73 entfallen Abs. 3 und 7 und in Abs. 2 der 2. Satz; weiters wird folgender Absatz angefügt:

„(9) § 5 Abs. 2 Z 5, § 8 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 3 bis 5, 7 und 8, § 73 Abs. 3, 7 und 10, § 74 Z 9 sowie die Anlage II in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2003 treten mit 1. XXXX 2003 in Kraft. Mit 31. März 2004 tritt das Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947 außer Kraft. Die zum 31. März 2004 dem Beirat für die Statistik des Außenhandels angehörenden Mitglieder werden zu Mitgliedern der Wirtschaftskurie.“

14. In § 74 Z 9 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 12“ ersetzt.

15. Anlage II lautet:

Anlage II

Erhebung/Statistik	Periodizität
Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)	2-Jahres-Zyklus
Agrarstrukturerhebung (Vollerhebung)	10-Jahres-Zyklus
Allgemeine Viehzählung (Stichprobe)	jährlich
Allgemeine Viehzählung (Vollerhebung)	10-Jahres-Zyklus
Anbau auf dem Ackerland	jährlich
Aquakulturen	jährlich
Außenhandelsstatistik EXTRASTAT	monatlich
Außenhandelsstatistik INTRASTAT	monatlich
Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau	monatlich
Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau	vierteljährlich
Begutachtung § 57 a Kraftfahrzeuggesetz	jährlich
Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen	monatlich
Bevölkerungsstände und Bevölkerungsprognosen	jährlich
Bildungswesen-Statistik	jährlich
Binnenschifffahrtsstatistik	monatlich
Demographische Synthesen	jährlich
Demographische Tafeln	jährlich
<u>Energiestatistik:</u> Energiebilanzen	jährlich
Erhebung der Energie produzierender Bereich	2-Jahres-Zyklus
Mikrozensus Sonderprogramm Energieeinsatz der Haushalte	2-Jahres-Zyklus
Erhebung von Obstanlagen	5-Jahres-Zyklus
Ernteerhebung (Ernteberichterstattung)	monatlich
<u>Erwerbsstatistik:</u> Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung	monatlich
Abgestimmte Erwerbsstatistik	jährlich
Erzeugerpreisindex für Sachgüter	monatlich
Europäische Arbeitskostenerhebung	4-Jahres-Zyklus
Europäische Verdienststrukturerhebung	4-Jahres-Zyklus
Europäischer Arbeitskostenindex (LCI)	vierteljährlich
Forschung- und Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor (Firmeneigener Bereich)	2-Jahres-Zyklus

Forschung- und Entwicklungsstatistik (F&E) – in allen volkswirtschaftlichen Sektoren (mit Ausnahme des Unternehmenssektors, firmeneigener Bereich)		2-Jahres-Zyklus
Forschung- und Entwicklungsstatistik (F&E) - Jahresauswertungen		jährlich
Futtermittelbilanzen		jährlich
Gebärungsstatistik - öffentlichen Sektor		jährlich
Gebäude- und Wohnbaustatistik		vierteljährlich
Geflügelproduktion		monatlich
Gerichtliche Kriminalstatistik		jährlich
Großhandelspreisindex		monatlich
Gütereinsatz im Produzierenden Bereich		jährlich
Harmonisierter Verbraucherpreisindex:	laufend	monatlich
	Revision	5-Jahres-Zyklus
Investitionsgüterpreisindex		laufend
Jagdstatistik		jährlich
Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich		monatlich
<u>Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich:</u>	Groß- und Einzelhandel	monatlich
	Sonstige Dienstleistungen	vierteljährlich
Konsumerhebung		5-Jahres-Zyklus
Krankenzugang (Spitalsentlassungsstatistik)		jährlich
Krebsstatistik (-register)		jährlich
Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise		monatlich
Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung		jährlich
Laufende Einkommensstatistiken		jährlich
Leistungs- und Strukturserhebung		jährlich
Lenkerberechtigungen		jährlich
LFBIS (= Land- und forstwirtschaftliches Betriebs-Informations-System)		laufend
Luftverkehrsstatistik		monatlich
Milcherzeugung und -verwendung		monatlich
<u>Mikrozensus:</u>	Grundprogramm	vierteljährlich
	Sonderprogramm Arbeitserhebung	jährlich
	Arbeitserhebung-ad-hoc-Modul	jährlich
Natürliche Bevölkerungsbewegung einschließlich Todesursachen		monatlich
Ökopunktestatistik		vierteljährlich
Produktionsindizes		monatlich
Produktivitätsindizes		monatlich
Räumliche Gliederungen für statistische Auswertungen		laufend
<u>Register:</u>		
	Unternehmensregister	laufend
	INTRASTAT Unternehmensregister	laufend
	Gebäuderegister	laufend
	Land- und forstwirtschaftliches Register	laufend
	Bildungsstandregister	laufend
Registerzählung – Großzählung 2011 (Vorbereitung und Probezählung)		laufend
Rinderzählung (Stichprobe)		halbjährlich
Schiengüterverkehrsstatistik		monatlich
Schlachtungsstatistik (Schlachtgewichte, Fleischanfall, Schlachtungen)		monatlich
Schweinezählung (Stichprobe)		halbjährlich
Statistik der Aktiengesellschaften		jährlich
Statistische Klassifikationen		laufend
Steuerstatistik		jährlich
Straßengüterverkehrsstatistik		vierteljährlich
Tariflohnindex:	laufend	monatlich
	Revision	10-Jahres-Zyklus
<u>Tourismusstatistik:</u>	Kapazität der Beherbergungsbetriebe	jährlich
	Ankünfte und Übernachtungen	monatlich
	Mikrozensus-Sonderprogramm Urlaubsreisen der Österreicher	jährlich
	Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher	vierteljährlich
<u>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen:</u>		

VGR-Jahresrechnung	jährlich
VGR-Quartalsrechnung	vierteljährlich
Input-Output-Statistik	jährlich
EU-Eigenmittelberechnungsgrundlagen	jährlich
Regionale Konten und Indikatoren	jährlich/ad hoc
Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat:	vierteljährlich/halb-
	jährlich/jährlich
Sektorkonten Staat-Quartalsrechnung	vierteljährlich
Maastricht-Indikatoren	halbjährlich
Wanderungsstatistik aus dem ZMR	jährlich
Weinernte, Weinvorräte	monatlich
Weingartengrunderhebung	10-Jahres-Zyklus
Weingartenzwischenerhebung	jährlich
Wohnbaukosten, Wohnbaufinanzierung	jährlich

VORBLATT

Problem:

1. Bei Verordnungen, mit denen statistische Erhebungen angeordnet werden, muss vor allem im Bereich der Wirtschaftsstatistik vielfach auf Verzeichnisse verwiesen werden, die umfangreiche Listen von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen enthalten. Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein derartiger Verweis nicht zulässig, sondern die entsprechenden Nomenklaturen und Klassifizierungen wären in der Anordnungsverordnung aufzunehmen. Die Anordnungsverordnungen sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Durch die Vielzahl der Nomenklaturen und Klassifizierungen wird das Bundesgesetzblatt unnötigerweise überfrachtet. Da der Betroffenenkreis von derartigen statistischen Anordnungen beschränkt ist, erscheint es zweckmäßig, diese Nomenklaturen durch Auflage in der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt zu veröffentlichen.
2. Bei einigen statistischen Erhebungen (z.B. im Rahmen des Mikrozensus) werden ein und die selben Betroffenen über einen bestimmten Zeitraum regelmäßig befragt. Einerseits, um die Befragenden zu entlasten und andererseits, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es zweckmäßig, wenn die bei der ersten Befragung erhobenen Daten personenbezogen über den Befragungszyklus aufbewahrt werden können und somit nach der Erstbefragung nur mehr die seither eingetretenen Änderungen abgefragt werden müssen.
3. Die derzeitige Kostenersatzregelung für die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durchgeführten statistischen Erhebungen und erstellten Statistiken hat in der Praxis zu Problemen geführt, sodass eine transparentere Kostenersatzregelung angezeigt ist.

Ziel:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit der Kundmachung von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren und Dienstleistungen oder Unternehmen durch Auflage bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Einsicht und zur Kundmachung im Internet;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass die im Zuge von wiederholten zeitnahen Befragungen von Respondenten bei der Erstbefragung erhobenen Daten personenbezogen bis zum Ablauf des Befragungszyklus aufbewahrt werden können und damit weitere Befragungen im Rahmen des Befragungszyklus verwaltungsökonomisch in Form ergänzender Telefonbefragungen durchgeführt werden können;
- Schaffung einer transparenten Kostenersatzregelung für die Statistiken und statistischen Erhebungen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erbracht werden.

Alternativen:

Bei der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage müssten umfangreiche Listen von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen und Unternehmungen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, was der Übersichtlichkeit des Bundesgesetzblattes abträglich ist.

Weiters müsste bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen bei ein und dem selben Respondenten dieser über alle Daten, über die er bereits kurze Zeit vorher Auskunft erteilt hat, neuerlich Auskunft erteilen. Dies würde nicht dem im Bundesstatistikgesetz derzeit bereits normierten Ziel einer Entlastung der Respondenten entsprechen. Außerdem würde der Verwaltungsaufwand für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage steigen, da bei solchen Statistiken auf EU-Ebene die Befragungsintervalle wesentlich verkürzt worden sind.

Die Beibehaltung der derzeitigen Kostenregelung würde, so wie bisher, bei jeder neuen Anordnungsverordnung zu umfangreichen und langwierigen Diskussion zwischen den Bundesministerien führen, welches Ressort die mit der zusätzlichen Anordnung von statistischen Erhebungen zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen hat.

Kosten:

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle tritt auf der Bundesbudgetseite keine finanzielle Mehrbelastung ein. Dies gilt jedoch nur dann, wenn im Umfang der statistischen Erhebungen und Statistiken zum Stand 31.12.2002 keine Ausweitung eintritt. Auf EU-Ebene ist jedoch zu erwarten, dass zusätzliche statistische Anforderungen an die Mitgliedsstaaten gestellt werden. Diese zusätzlichen Erwartungen sind in der nachstehenden Kostentabelle gesondert ausgewiesen. Es obliegt den nach dem Bundesministeriengesetz zuständigen Ressorts zu entscheiden, ob diese zusätzlichen Anforderungen durch entsprechende Anordnungen innerstaatlich umgesetzt werden. Nur dann werden zusätzliche Bundesmittel erforderlich sein, die ebenfalls aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind. Diese zusätzlichen Mittel müssen dann auf Grund der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Kostenersatzregelung von den jeweiligen Fachressorts der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ersetzt werden.

Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2004

	2003	2004	2005	2006	2007
Konsumerhebung	30.000	100.000	103.000	20.000	0
Krankensbewegung (Spitalsentlassungstatistik)	100.115	53.678	55.289	56.947	58.856
Krebsstatistik (-register)	696.115	681.016	680.847	701.272	722.310
Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise	143.305	187.604	182.032	156.593	161.291
Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung	203.164	127.592	131.420	135.362	139.423
Laufende Einkommensstatistiken	297.850	306.786	315.989	325.469	335.233
Leistungs- und Strukturhebung	3.309.988	3.061.346	2.927.616	3.015.445	3.105.908
Lenkerberechtigungen	504	80.526	10.453	10.767	11.090
LFBS (= Land- und forstwirtschaftliches Betriebs-Informationssystem)	21.212	21.848	22.504	23.179	23.874
Luftverkehrsstatistik	275.828	284.103	292.626	301.405	310.447
Milcherzeugung und -verwendung	25.556	16.023	16.504	16.999	17.509
Mikrozensus (Grundprogramm, Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung, Arbeitskräfteerhebung-ad-hoc-Modul)	2.285.487	2.314.329	2.416.204	2.488.890	2.563.350
Natürliche Bevölkerungsbewegung einschließlich Todesursachen	939.032	946.796	974.024	1.002.199	1.032.110
Ökopunktstatistik	114.684	33.078	0	0	0
Produktionsindizes, Produktivitätsindizes	385.114	396.667	408.567	420.824	433.449
Räumliche Gliederungen	221.302	227.941	234.779	241.823	249.078
REGISTER					
Unternehmensregister	2.310.332	3.087.733	2.829.781	2.053.716	1.896.777
Intrastat Unternehmensregister	250.197	257.703	265.434	273.397	281.599
Gebüderregister	2.158.609	1.741.927	1.459.435	1.177.106	1.212.419
Land- und Forstwirtschaftliches Register	385.531	395.194	407.050	419.262	431.846
Bildungsstandregister	500.000	400.000	412.000	424.360	437.091
Registerzählung (Vorbereitung und Probezählung)	74.969	560.000	620.167	1.034.076	728.030
Rinderzählung (Stichprobe)	44.464	45.798	47.172	48.587	50.044
Schienen Güterverkehrsstatistik	36.920	38.028	39.169	40.344	41.554
Schlachtungsstatistik (Schlachtgewichte, Fleischanfall; Schlachtungen)	55.274	56.932	58.640	60.399	62.211
Schweinezählung (Stichprobe)	24.986	25.736	26.508	27.303	28.122
Statistik der Aktiengesellschaften	104.876	107.318	110.538	113.854	117.289
Statistische Klassifikationen	164.830	169.573	174.453	329.620	234.979
Steuerstatistik	969.970	999.069	1.029.041	1.059.912	1.091.710
Straßengüterverkehrsstatistik	2.536.393	2.606.843	2.685.048	2.765.600	2.848.568
Tariflohnindex (laufend, Revision)	239.667	94.812	97.718	100.517	103.642
TOURISMUSSTATISTIK					
Kapazität der Beherbergungsbetriebe	246.693	254.093	261.716	269.568	277.655
Ankünfte und Übernachtungen	500.835	515.880	531.336	547.278	563.695
Mikrozensus-Sonderprogramm Urlaubsreisen der Österreicher	108.184	0	0	0	0
Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher	150.772	115.801	98.675	101.635	104.684

Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2004

	2003	2004	2005	2006	2007
VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN					
Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsproduktes, Verteilung des Volkseinkommens	1.110.047	1.143.340	1.177.640	1.212.970	1.240.368
VGR-Quartalsrechnung	180.321	185.731	191.303	197.042	202.953
Input- Output- Statistik	418.322	430.872	443.798	457.112	470.825
EU-Eigenmittelberechnungsgrundlagen	15.399	15.861	16.337	16.827	17.332
Regionale Konten und Indikatoren	395.311	407.171	419.396	431.967	444.926
Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat	147.161	151.575	156.123	160.806	165.631
Sektorkonten Staat-Quartalsrechnung	536.147	552.232	568.799	585.963	603.438
Maastricht-Indikatoren	163.451	168.354	173.405	178.907	183.965
Wanderungstatistik aus dem ZMR	90.000	92.700	90.000	91.500	93.045
Weinerte, Weinvorräte	63.350	65.251	67.208	69.225	71.301
Weingartengrunderhebung	7.875	8.112	8.355	8.606	8.864
Weingartenzwischenenerhebung	8.860	9.125	9.390	9.661	9.972
Wohnbaukosten, Wohnbaufinanzierung	121.930	125.588	129.356	133.238	137.233
Projekte BStatG Anlage II	45.354.697	45.285.790	45.049.066	45.010.828	46.386.591
Volkzählung 2001	1.617.609	0	0	0	0
Arbeitsstättenzählung 2001	39.941	0	0	0	0
Gebäude- und Wohnungszählung 2001	599.114	0	0	0	0
Reklamationsverfahren nach Paragraph 17 Meldegesetz	73.679	2.000	2.000	2.122	2.185
Zentrales Melderegister (ZMR)	14.536	0	0	0	0
Auswertungen Arbeitsstättenzählung (AZ)	58.144	99.888	44.916	33.667	25.265
Auswertungen Gebäude- u. Wohnungszählung (GWZ)	152.999	407.589	220.915	131.912	23.934
Auswertungen Volkzählung (VZ)	553.000	542.000	251.000	80.000	82.400
Projekte BStatG "Grosszählung 2001"	3.109.023	1.011.477	518.891	247.721	133.785
Publikation - Elektronische Medien / BIS	1.425.366	1.468.127	1.512.170	1.557.536	1.604.262
Publikation - Printmedien	1.244.113	1.281.437	1.319.880	1.359.478	1.400.261
Kindertagesheime	127.340	0	0	0	0
Historische Volkzählungen	0	25.436	26.199	26.985	27.794
ST.AT+	0	400.000	103.000	106.090	109.273
Projekte BStatG § 23 Ziffer 2	2.796.819	3.174.999	2.961.248	3.050.067	3.141.589
BStatG 2000, §23 Abs.1 Ziffer 3 und 4	140.604	144.822	149.166	153.841	158.251
Strukturindikatoren	30.600	31.218	32.155	43.419	65.022
Projekte BStatG § 23 Ziffer 3 und 4	171.204	176.040	181.321	197.061	223.272
BStatG 2000, §23 Abs.1 Ziffer 5	614.159	482.584	445.763	459.136	664.323
Projekte BStatG § 23 Ziffer 5	614.159	482.584	445.763	459.136	664.323
BStatG 2000, §23 Abs.1 Ziffer 6	75.868	78.144	80.488	82.903	85.390
Projekte BStatG § 23 Ziffer 6	75.868	78.144	80.488	82.903	85.390

Zusatzkosten für Erweiterungen von Statistiken gemäß Anlage II über den Umfang vom 31.12.2002 hinaus und für neue Statistiken ab dem 1.1.2003, die von den fachlich zuständigen Ressorts zu finanzieren sind, wenn sie diese anordnen.

	2003	2004	2005	2006	2007
Arbeitskräfteerhebung laufend (AKE) ab 2003 (Zusatzfinanzierung)	1.780.875	1.579.711	1.627.102	1.675.915	1.726.193
CIS-Erhebungen	254.355	261.986	269.845	277.940	286.279
CVTS 3 (Berufliche Weiterbildung)	0	100.000	200.000	40.000	0
E-Commerce ab 2004	0	200.000	206.000	212.180	218.545
Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen ab 2004	0	210.000	216.300	222.789	229.473
EU-SILC HAUPTERHEBUNG	0	521.320	521.702	537.332	553.434
Humanressourcen Statistik	58.138	59.882	61.679	63.529	65.435
ICT Usage in Households ab 2004	0	60.000	61.800	63.654	65.564
Import Preisindex	60.000	120.000	123.600	127.308	131.127
Job vacancy survey	0	0	305.226	314.383	323.839
Vollständige Sektorkonten (Quartalsrechnung)	0	0	200.000	150.000	154.500
Preisstatistik für Kaufkraftparitäten	0	95.000	97.850	100.786	103.809
Schienerverkehrsstatistik (Struktur u. Personenverkehrsdaten) ab 2003	150.000	114.000	117.420	120.943	124.571
Zahlungsbilanz/Erhebungssystem Neu	100.900	1.045.546	2.293.466	4.732.775	3.851.163
Erweiterung bestehender Projekte bzw. neuer Projekte aufgrund internationaler Rechtsgrundlagen, die einer Zusatzfinanzierung bedürfen	2.404.268	4.367.444	6.301.990	8.639.533	7.833.623
GESAMTSUMME	54.526.038	54.576.478	55.538.768	57.687.269	58.468.573

Die Kosten für die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 Z. 2 bis 8 sowie die Kosten für die in Anlage II angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in den zum 31. Dezember 2002 für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendigen und in den Rechtsakten gemäß § 4 Abs.1 Z.1 und 2 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten werden durch den Pauschalbetrag in Höhe 50,392.000 EURO bedeckt. Die allenfalls übersteigenden Kosten werden aus den von der Bundesanstalt erzielten Zusatzerlösen insbesondere aus Publikationsverkäufen und Sonderauswertungen bedeckt. Bezüglich der Statistiken im Umfang 31.12.2002 sind sohin für den Bund im Planungszeitraum bis 2007 keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der angeführten, in den kommenden Jahren - basierend auf künftigen internationalen Rechtsgrundlagen - zu erwartenden Erweiterungen bestehender statistischer Erhebungen und Statistiken bzw. neuen statistischen Erhebungen und Statistiken bedarf es jeweils einer entsprechenden nationalen Rechtsgrundlage seitens des/der zuständigen Ressorts, welche auch die Finanzierung regelt. Ohne gesonderte Finanzierung, können diese Projekte nicht realisiert werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung:

keine

EU-Konformität:

ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERUNGEN

Zu Z 1:

Durch den vorgesehenen Abs. 5 wird der nach dem Bundesministeriengesetz zuständige Bundesminister ermächtigt, bei der Anordnung einer statistischen Erhebung die betreffenden Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmungen, die für die Erhebung von Bedeutung sind, durch Auflage zur Einsicht bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sowie durch Veröffentlichung im Internet kundzumachen. Da die Anordnungsverordnung - so wie bisher - im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird und lediglich die Nomenklaturen und Klassifizierungen, auf die die Verordnung verweist, auf die im Abs. 5 vorgesehene Weise kundzumachen sind, ist es aus Gründen der Transparenz angezeigt, dass in der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Hinweis auf die besondere Kundmachung der Nomenklaturen und Klassifizierungen anzubringen ist.

Zu Z 2:

Bei mehreren statistischen Erhebungen ist es vorgesehen, dass ein und die selben Personen über einen längeren Befragungszyklus (bis zu 2 Jahre) regelmäßig über bestimmte Erhebungsmerkmale befragt werden. Derzeit erfolgt diese Befragung auf die Art und Weise, dass ein Befragungsorgan in regelmäßigen Abständen den Respondenten aufsucht und alle Daten erhebt. Diese Vorgangsweise führte einerseits zu Mehrbelastungen der Respondenten und andererseits zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand der Bundesanstalt. Dazu kommt, dass seitens der Europäischen Union bei bestimmten Befragungen die Befragungsintervalle wesentlich verkürzt worden sind. Um nun die Respondenten zu entlasten, soll durch die vorgesehene Bestimmung die gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, die bei der Erstbefragung erhobenen personenbezogenen Daten über den gesamten Befragungszyklus personenbezogen aufzubewahren. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Bundesstatistikgesetz 2000 verwiesen, wonach in diesem Fall unverzüglich der Personenbezug zu verschlüsseln ist. Vor einer neuerlichen Befragung ist seitens der Bundesanstalt der Schlüssel zu entfernen und der Respondent nur mehr über die Änderungen, die seit der letzten Befragung eingetreten sind, zu befragen. Diese Vorgangsweise ist jedoch nicht zulässig, wenn im Zuge der Erhebung sensible Daten angefallen sind.

Zu Z 3:

Die vorgesehene Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung der Kostenregelung zu sehen (siehe Z 6 des Entwurfes der Novelle).

Zu Z 4 und 5:

Die vorgesehene Ergänzung des § 15 Abs. 2 und 3 ist für die Verpflichtung zur Verschlüsselung des Personenbezuges notwendig, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 (neu) der Personenbezug der erhobenen Daten beibehalten werden darf.

Zu Z 6:

Die derzeitige Kostenersatzregelung hat vielfach zu Diskussion geführt, welche Statistiken und welche statistischen Erhebungen bereits durch den Pauschalbetrag abgegolten sind, den die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 32 Abs. 5 (€ 50,391 Mio.) erhält.

Weiters war es zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen strittig, ob dieser Pauschalbetrag eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes ist. Die vorgesehene Änderung der Kostenersatzregelung schafft in dieser Hinsicht Klarheit. Nachdem nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung des Pauschalbetrages nicht mehr vorgesehen ist, ist auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen dieser Pauschalbetrag als gesetzliche Verpflichtung anzusehen.

Diese Änderung der Kostenersatzregelung erforderte auch eine klare Umschreibung, in welchem Umfang „Bundesanstalt Statistik Österreich“ Statistiken und statistische Erhebungen zum 31.12.2002 wahrzunehmen hatte, da in Hinkunft im Interesse der Rechtsklarheit nur in diesem Umfang die Statistiken und statistischen Erhebungen durch den Pauschalbetrag von 50,391 Mio. Euro abgegolten sind. Diesbezüglich wird

auf die vorgesehene Änderung der Anlage II verwiesen und den Erläuterungen hierzu, wonach der Umfang der Statistiken und statistischen Erhebungen, deren Periodizitäten und Erhebungsmerkmale klar umschrieben ist.

Zu Z 7:

In der Praxis hat sich der Termin Ende März für die Erstellung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresbudgets als zu früh erwiesen, sodass die vorgesehene Verschiebung angezeigt ist.

Zu Z 8 bis 13:

Derzeit ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 9.10.1946 über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947, ein Beirat einzurichten, der die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ in allen grundsätzlichen Fragen der Statistik des Außenhandels zu beraten hätte.

Die Einrichtung des Beirates ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1947 zu sehen. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat dieser Beirat an Bedeutung verloren. In den Beirat für die Statistik des Außenhandels wurden besonders verdiente Fachleute der Wirtschaft berufen, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ohne Aufwandsersatz ausgeübt haben. Das Know-how dieser Fachleute der Wirtschaft soll jedoch für die Statistik nicht verloren gehen, sondern zweckmäßigerweise bei den Beratungen der statistischen Fachbeiräte einfließen. Aus diesen Überlegungen ist die Aufhebung des Gesetzes vom 9.10.1946 vorgesehen. Gleichzeitig soll in der derzeit bestehenden Statistischen Zentralkommission (siehe § 63 Bundesstatistikgesetz 2000) eine Wirtschaftskurie eingerichtet werden, deren Mitglieder von den Fachbeiräten nach Bedarf zu Beratungen herangezogen werden können.

Zu Z 15: (Anlage II)

Die angeführten Statistiken beruhen zum 31.12.2002 auf folgende Rechtsgrundlagen und umfassen folgende Erhebungsgegenstände und –merkmale:

1. Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 143/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007, ABl. Nr. L 24 vom 24.1.2002, S. 16 (CELEX 32002R0143)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997, ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1988, S.1 (CELEX 31988R0571)
- Verordnung (EG) Nr. 2467/96 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.1996, S. 3 (CELEX 31996R2467)
- Verordnung (EG) Nr. 1444/2002 zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG über die Definitionen der Erhebungsmerkmale, die Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Bezirke im Hinblick auf die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 216 vom 24.7.2002, S.1 (CELEX 32002R1444)
- Verordnung (EG) Nr. 68/2003 über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 12 vom 16.1.2003, S. 5 (CELEX 32003R0068)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Geografische Lage des Betriebs
- Rechtsform des Betriebes
- Verwaltung des Betriebs
- Landwirtschaftliche Berufsausbildung der Betriebsleiter:
- Besitzverhältnisse

Gesamtfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (in Eigentum, verpachtete bzw. abgegebene Fläche in Pacht, in Teilpacht oder in anderen Besitzformen)

Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Betriebe (in Eigentum, verpachtete bzw. abgegebene Fläche in Pacht, in Teilpacht oder in anderen Besitzformen)

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe
- Bewirtschaftungssystem und -methoden
- Ackerflächen für
 - Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)
 - Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung
 - Körnermais
 - Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
 - Zuckerrüben (ohne Saatgut)
 - Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
 - Handelsgewächse (Tabak, Hopfen, Raps, Rüben, Sonnenblumen, Soja, Lein, sonstige Ölfrüchte, Flachs, Hanf, sonstige Textilpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen)
 - Gemüse, Melonen, Erdbeeren
 - Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
 - Futterpflanzen
 - Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
 - Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
 - Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird
 - Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird
- Flächen von Haus- und Nutzgärten
- Flächen Dauergrünland und Weiden
- Flächen von Dauerkulturen (Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen, Rebanlagen, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen)
- Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen und die Gründe hierfür und landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Fruchtfolge liegen
- Forstflächen
- Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw
- Fließende und stehende Gewässer
- Unkultivierte Moorflächen
- Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)
- Flächen für Pilzkulturen
- Bewässerbare Flächen insgesamt und Flächen der bewässerten Kulturen
- Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger, Festmist, Jauche und Gülle
- Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, und deren Arten
- Flächen an Boden bedeckenden Kulturen im Winter zur Nährstoffbewirtschaftung
- Viehbestand (Einhüfer, Rinder gegliedert nach Altersklassen, Schafe, Ziegen, Schweine - gegliedert nach Gewichtsklassen, Geflügel, sonstiger Viehbestand, Bienen)
- Technische Ausstattung der Betriebe (Schlepper, Mähdrescher, Erntemaschinen usw.) und Einsatz betriebsfremder Maschinen
- In den 12 Monaten vor der Befragung regelmäßig und fallweise eingesetzte landwirtschaftliche Arbeitskräfte gegliedert nach hauptberuflich und nebenberuflich, Alter, Geschlecht, Hauptberuf und Familienzugehörigkeit zum Betriebsinhaber und sonstigen Personen im Haushalt

- Sonstige Erwerbstätigkeiten, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehen (Fremdenverkehr, Beherbergung, Handwerk, Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Be- und Verarbeitung von Holz, Aquakultur, vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes)
- Quellen für die Bewässerung (Grundwasser, Oberflächenwasser, Wasser von Seen und Flüssen usw.) sowie angewandte Methoden der Bewässerung

2. Agrarstrukturerhebung (Vollerhebung)

Rechtsgrundlagen: siehe Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)

Erhebungsgegenstände und –merkmale: siehe Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)

3. Allgemeine Viehzählung (Stichprobe)

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 1.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Entscheidung (EG) Nr. 554/2000 zur Ermächtigung der Republik Österreich, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen, ABl. Nr. L 235 vom 6.9.2000, S. 23 (CELEX 32000D0554)
- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. L Nr. 149 vom 1.6.1993 S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999 S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenzucht, ABl. Nr. L 149 vom 1.7.1993, S. 10 (CELEX 31993L0025) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 47/1999, ABl. Nr. L 15 vom 8.1.1999, S. 10 (CELEX 399D0047)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997, ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1988, S.1 (CELEX 31988R0571) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 143/2002, ABl. Nr. L 24 vom 24.1.2002, S. 16 (CELEX 32002R0143)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Rinder von Jungvieh (Alter, Gewicht und Geschlecht, Nutz- oder Zuchtzweck) und Merkmale von Rinder zwei Jahre oder älter (Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnen, Nutz- oder Zuchtzweck)
- Anzahl der Ferkel (unter 20 Kg), Jungschweine (20 – 50 Kg), Mastschweine (ab 50 Kg), Zuchtschweine (ab 50 Kg)
- Anzahl der Schafe und Ziegen
- Nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

4. Allgemeine Viehzählung (Vollerhebung)

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenzucht, ABl. Nr. L 149 vom 1.7.1993, S. 10 (CELEX 31993L0025) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 47/1999, ABl. Nr. L 15 vom 8.1.1999, S. 10 (CELEX 399D0047)
- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. L Nr. 149 vom 1.6.1993, S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 1.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997, ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1988, S. 1 (CELEX 31988R0571) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 2467/96, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.1996, S. 3 (CELEX 31996R2467)

- Entscheidung (EG) Nr. 380/2000, die es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen, ABl. Nr. L 139 vom 29.5.2000, S. 39 (CELEX 32000D0380)
- Entscheidung (EG) Nr. 554/2000 zur Ermächtigung der Republik Österreich, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen, ABl. Nr. L 235 vom 6.9.2000, S. 23 (CELEX 32000D0554).

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Rinder von Jungvieh (Alter, Gewicht und Geschlecht, Nutz- oder Zuchtzweck) und Merkmale von Rinder zwei Jahre oder älter (Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnen, Nutz- oder Zuchtzweck)
- Anzahl der Ferkel (unter 20 Kg), Jungschweine (20 – 50 Kg), Mastschweine (ab 50 Kg), Zuchtschweine (ab 50 Kg)
- Anzahl der Schafe und Ziegen
- Nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

5. Anbau auf dem Ackerland

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung, ABl. Nr. L 88 vom 26.3.1990, S. 1 (CELEX 31990R0837)
- Verordnung (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 98 vom 5.4.1993, S. 1 (CELEX 31993R0959)
- Verordnung (EG) Nr. 2197/95 zur Änderung der Anhänge der VO (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung und der Anhänge der VO (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 221 vom 18.9.1995, S. 2 (CELEX 31995R2197)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Anbaufläche in 1.000 ha (Ergebnisse bis spätestens 1. Oktober des Erntejahres; Regionaldaten auf NUTS 2 im Jänner/Februar des Folgejahres) für

- Getreide (Brotgetreide - gegliedert nach Arten, Futtergetreide - gegliedert nach Arten)
- Körnerleguminosen (Körnererbsen, Ackerbohnen, sonstige Hülsenfrüchte)
- Hackfrüchte (Speisekartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte)
- Ölfrüchte (Raps zur Ölgewinnung, Sonnenblumen, Sojabohnen, Mohn, Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte)
- Grünfütterpflanzen (Silomais, Grünmais, Rotklee und sonstige Kleearten, Luzerne, Klee gras, sonstiger Feldfütterbau, Ackerwiesen, Ackerweiden)
- Handelsgewächse (Tabak, Hopfen, Flachs, Hanf, sonstige Textilpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen)
- Gemüse (Feld oder Gartenanbau, unter Glas oder Folie), Erdbeeren
- Blumen und Zierpflanzen (im Freien oder unter Glas)
- Sämereien und Pflanzgut
- Brachfläche (ohne oder mit Beihilfengewährung)

6. Aquakulturen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 788/96 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 108 vom 22.4.1996, S.1 (CELEX 31996R0788)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erhebungen der Aquakulturproduktion, BGBl. II Nr. 4/1997

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Wasserflächen für Karpfenteichwirtschaft

Wasserflächen und -bedarf der Forellenproduktionsanlagen

Wasserflächen und -volumen der Netzgehegehaltungen

Flächen der Wasserkreislaufanlagen für die Aquakulturproduktionen

Jahresproduktion in Kilo von

Regenbogenforellen, Bachforellen, Seeforellen, Bachsaiblinge, Seesaiblinge, Huchen, sonstige forellenartige Fische, Äschen, Reinanken, Maränen, Felchen, Karpfen, sonstige Karpfenartige, Zander, Welse, Hechte, Störe, sonstige Süßwasserfische, Zierfische, Süßwasserkrebse

7. Außenhandelsstatistik (EXTRASTAT)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern, ABl. Nr. L 118 vom 22.5.1995, S. 10 (CELEX 31995R1172)
- Verordnung (EG) Nr. 1917/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/1995 im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik, ABl. Nr. L 229 vom 7.9.2000, S. 14 (CELEX 32000R1917)
- Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 12.10.1992, S.1 (CELEX 31992R2913)
- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, ABl. Nr. 253 vom 2.7.1993, S. 1 (CELEX 31993R2454)
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 23.7.1987, S. 1 (CELEX 31987R2658)
- Verordnung (EG) Nr. 1669/01 zur Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 hinsichtlich der Außenhandelsstatistik, ABl. Nr. L 224 vom 20.8.2001, S. 3 (CELEX 32001R1669)
- Verordnung (EG) Nr.1779/02 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 269 vom 4.10.2002, S. 6 (CELEX 32002R1779)
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, BGBl.Nr.173/1995, i.d.F. BGBl.I.Nr.136/2001
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl II Nr. 386/2001

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Umfang und Art des Warenverkehrs mit Drittstaaten

- Anmelder und Drittanmelder der Warenbewegung
- Zollrechtliche Bestimmung (Zollverfahren)
- Ursprungs-, Versendungs-, Handels-(Einkaufs- bzw. Verkaufs-) und Bestimmungsland sowie der Einfuhr-, Ausfuhr-, Bestimmungs- bzw. tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat
- Bezeichnung der Ware, Warennummer, Warenmenge in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten entsprechend der Kombinierten Nomenklatur
- Statistischer Wert der Waren
- Verkehrszweig an der Außengrenze und Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft
- Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels und des Beförderungsmittels bei der Ankunft bzw. beim Abgang
- Behältnis
- Be- oder Entladeort der Waren
- Eingangs-, Ausgangs- und überwachende Zollstelle
- Zollpräferenz
- Rechnungsbetrag und Lieferbedingungen
- Art des Geschäftes

8. Außenhandelsstatistik (INTRASTAT)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (INTRASTAT), ABl. Nr. L 316 vom 7.11.1991, S.1 (CELEX 31991R3330)
- Verordnung (EWG) Nr. 1901/00 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 228 vom 7.9.2000, S. 28 (CELEX 32000R1901)
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 23.7.1987, S.1 (CELEX 31987R2658)
- Verordnung (EG) Nr. 1835/02 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1901/00 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 278 vom 15.10.2002, S. 9 (CELEX 32002R1835)
- Verordnung (EG) Nr.1779/02 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 269 vom 4.10.2002, S. 6 (CELEX 32002R1779)
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, BGBl.Nr.173/1995 i.d.F. BGBl.I.Nr.136/2001
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl.Nr.181/1995
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung (HStatVO), BGBl. II Nr. 386/2001

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Umfang und Art des Warenverkehrs mit EU-Mitgliedstaaten

- Anmelder und gegebenenfalls Drittmelder der innergemeinschaftlichen Warenbewegung
- Ursprungs- und Versendungsland bei Eingängen und Bestimmungsland bei Versendungen von Waren
- Bezeichnung der Ware und Warennummer
- Warenmenge in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten entsprechend der Kombinierten Nomenklatur
- Statistischer Wert der Waren und das betreffende statistische Verfahren
- Mutmaßlicher Verkehrszweig
- Rechnungsbetrag und Art des Geschäftes

9. Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5.6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165), Anhang B
- Verordnung (EG) Nr.588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)

Erhebungsgegenstände und –merkmale: Bau-, Material- und Arbeitskosten

10. Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale im Hochbau (Wohnungs- und Siedlungsbau, sonstiger Hochbau) und Tiefbau (Straßenbau, Brückenbau, sonstiger Tiefbau), und zwar:

- Wohnungs- und Siedlungsbau und sonstiger Hochbau: Baumeisterarbeiten; Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Kanalisierungsarbeiten, Abdichtungs- und Isolierarbeiten, Kunststein- und Terrazzoarbeiten, Zimmermannsarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Bauspenglerarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Fußbodenbelagarbeiten, Bautischler- und Beschlagarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Anstreicher- und Malerarbeiten, Gas- und Wasserinstallation, Zentralheizung, Elektroinstallationen, (Personen-)Aufzüge, Einrichtungen; bei „Sonstigem Hochbau“ zusätzlich: Trockenbauarbeiten.
- Straßenbau: Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Beton- und Mauerungsarbeiten, Oberbauarbeiten, Deckenarbeiten.
- Brückenbau: Erd- und Entwässerungsarbeiten, Gründungsarbeiten, Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten, Straßenoberbau, Oberflächenschutz- und Abdichtungen von Beton, Brückenausrüstung.
- Sonstiger Tiefbau: Erd- und Aufbrucharbeiten, Baugruben-, Grabensicherung und Gründung, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Straßeninstandsetzungen, Kanalrohre und –fertigteile gesamt, Wasserversorgung gesamt, Fertigteilschächte gesamt, Schachtabdeckungen und Steighilfen gesamt.

11. Begutachtungen nach § 57a KFG

Rechtsgrundlagen: § 57a Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I 132/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Im Rahmen der Überprüfung bei Kraftfahrzeugen festgestellte leichte und schwere Mängel.

12. Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen

Rechtsgrundlagen: § 47 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I 132/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Neuzulassungen
- Gebrauchtzulassungen, erstmalige Zulassung, letztes Anmeldedatum
- Abmeldungen, Datum der Abmeldung
- Kennzeichen, unter dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde
- Kraftfahrzeugart, Fahrzeugidentifikationsnummer, Marke, Type, Nationaler Typencode, Typengenehmigungszahl, Antrieb, Geländegängig, Eigengewicht, Nutzlast, Achslasten Gesamtgewicht, Aufbau, Anzahl der Sitz- und Stehplätze, Hubraum, Leistung in Kilowatt, Geräuschpegel, Schwärzungszahl, CO₂-Emissionen, Verbrauch
- Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort und Beruf der Zulassungsbesitzer, zusätzlich Name des Zulassungsbesitzers bei gewerblich verwendeten Nutzfahrzeugen und Omnibussen
- Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges
- Genehmigungsgrundlage
- Besitzverhältnis des Kraftfahrzeuges
- Importkennzeichen

13. Bevölkerungsstände und -prognosen

Rechtsgrundlagen: § 16b Abs. 7 Meldegesezt 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Datum der ersten Meldung in Österreich, Geburtsort und ZMR-Zahl des Gemeldeten

Umfang der Bevölkerungsprognosen:

Vorausschätzung der Bevölkerung in mehreren Varianten nach Bundesland, Alter, Geschlecht, Teilnahme am Erwerbsleben, haushalts- und familienstatistischen Merkmalen

14. Bildungswesen-Statistik

Rechtsgrundlagen: § 9 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort, Beginndatum der jeweiligen Ausbildung unter Angabe deren Bezeichnung, Beendigungsdatum und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung der Schüler und Studierenden
- das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht, allfälliger sonderpädagogischer Förderbedarf, Schul-kennzahl, Schulformkennzahl und allfällige zusätzliche Wohnadresse am Bildungseinrichtungsort der ordentlichen und außerordentlichen Schüler
- die Matrikelnummer sowie das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen, die Schul-form und das Datum der allgemeinen Universitätsreife, Meldungen der Fortsetzung des Studiums und den Zulassungsstatus, berufliche Tätigkeit des Studierenden sowie die Bildungslaufbahn der Eltern
- Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsart und Beschäfti-gungsausmaß der in Bildungseinrichtungen beschäftigten Personen

15. Binnenschifffahrtsstatik

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 80/1119/EWG über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen, ABl. Nr. L 339 vom 15.12.1980, S. 30 (CELEX 31980L1119)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, mit der statistische Erhebungen über die Binnen-schifffahrt angeordnet werden, BGBl. Nr.402/1971

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Gewicht, Art, Herkunfts- und Bestimmungsland, Bruttogewicht, Ein- und Ausladeort der Güter
- Nationalität, Gattung, Motorleistung und Tragfähigkeit des Wasserfahrzeuges
- Transportwege und –zeiten

16. Demographische Syntesen

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Berechnung und Veröffentlichung bevölkerungstatistischer und demographischer Maßzahlen in regiona-ler Gliederung, wie Fertilitätsziffern, Brutto- und Netto-reproduktionsrate, durchschnittliches Fertilitätsal-ter, Sterbewahrscheinlichkeiten, Lebenserwartung, durchschnittliches Heiratsalter, Scheidungsrate, Maß-zahlen zur Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung

17. Demographische Tafeln

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Ausgeglichene Sterbetafel für mehrere Jahre nach Geschlecht und regionalen Einheiten mit Sterbewahr-scheinlichkeiten, Absterbeordnung, Tafelsterbefälle, Stationäre Bevölkerung und Lebenserwartung nach Alter, Leibrententafel mit Rentenbarwerten nach Alter, Geschlecht und Zinssatz

18. Energiestatistik

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Energie produzierender Bereich
- Energieeinsatz der Haushalte

19. Erhebung von Obstanlagen

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2001/109/EG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktpotentials bestimmter Baumobstanlagen, ABl. Nr. L 13 vom 19.12.2001, S. 21 (CELEX 32002L0109)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Obstanlagenflächen gegliedert nach Alter und Pflanzdichte der Bäume für Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Marillen und Obstsorte

20. Ernteerhebung (Ernteberichterstattung)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung des Rates (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 98 vom 5.4.1993, S.1 (CELEX 31993R0959)
- Verordnung (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung, ABl. Nr. L 837 vom 26.3.1990, S. 90 (CELEX 31990R0837)
- Verordnung (EG) Nr. 2197/95 zur Änderung der Anhänge der VO (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung und der Anhänge der VO (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 221 vom 18.9.1995, S. 2 (CELEX 31995R2197)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Wachstumsstand von Kartoffeln, Ackerbohnen, Sojabohnen, Grün-/Silomais, Sonnenblumen, Körnermais, Zuckerrüben, Futterrüben, Klee, Luzerne, Klee gras
- Vorschätzung des Durchschnittsertrages von Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Sommermenggetreide, Wintermenggetreide, Triticale, Winterraps, Körnererbsen, Kartoffeln, Ackerbohnen, Sojabohnen, Silo-/Grünmais, Sonnenblumen, Körnermais, Corn-Cob-Mix (CCM), Zuckerrüben, Futterrüben
- Ermittlung des Durchschnittsertrages von Klee, Luzerne, Klee gras, Raps, Wiesen, Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Sommermenggetreide, Wintermenggetreide, Triticale, Körnererbsen, Kartoffeln, Mohn, Körnermais, CCM, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Ölkürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Sojabohnen, Silo/Grünmais
- Veränderung der Sommeraussaatflächen von Weichweizen, Hartweizen, Sommergerste, Hafer, Körnermais, Körnererbsen, Ackerbohnen, Sonnenblumen, Sojabohnen
- Veränderung der Winteraussaatflächen von Weichweizen, Wintergerste, Roggen, Triticale, Winterraps
- Fragen zu Niederschlag, Temperatur, Pflanzenkrankheiten/-schädlinge, Ursache ungewöhnlich hoher/niedriger Erträge
- Verarbeitete Zuckerrübenmenge
- Ermittlung des Durchschnittsertrages von Hopfen und Tabak
- Durchschnittlicher Feuchtigkeitsgehalt der Getreidearten
- Stand der Kernobstblüte
- Vorschätzung des Durchschnittsertrages von Kirschen, Weichseln, Zwetschken, Marillen, Pfirsichen, Ananas-Erdbeeren, Sommeräpfel und -birnen, Winteräpfel und -birnen
- Ermittlung des Durchschnittsertrages von Kirschen, Weichseln, Ribiseln, Stachelbeeren, Ananas-Erdbeeren, Marillen, Sommeräpfel und -birnen, Zwetschken, Pfirsiche, Winteräpfel und -birnen, Most-obst, Walnüsse
- Erhebung von Niederschlagsmengen, Temperatur, Pflanzenkrankheiten/-schädlinge, Blütenstand und -verlauf, Unwetter, Insektenflug bei Obstanlagen
- Vorschätzung des Durchschnittsertrages und der Anbaufläche von Brokkoli, Fenchel, Fisolen, Grünerbsen, Gurken, Käferbohnen, Karfiol, Karotten, Knoblauch, Kohl, Kohlrabi, Kohlsprossen, Kraut, Kren, Melanzani, Melone, Paprika, Petersilie, Petersilienwurzel, Pfefferoni, Porree, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Rote Rüben, Salate, Schnittlauch, Sellerie, Spargel, Kürbis, Spinat, Paradeiser, Zucchini, Zuckermais, Zwiebel

- Ermittlung des Durchschnittsertrages und der Anbaufläche von Brokkoli, Chinakohl, Fenchel, Fiso- len, Grünerbsen, Gurken, Käferbohnen, Karfiol, Karotten, Knoblauch, Kohl, Kohlrabi, Kohlspros- sen, Kraut, Kren, Melanzani, Melone, Paprika, Petersilie, Petersilienwurzel, Pfefferoni, Porree, Ra- dieschen, Rettich, Rhabarber, Rote Rüben, Salate, Schnittlauch, Sellerie, Spargel, Kürbis, Spinat, Pa- radeiser, Zucchini, Zuckermais, Zwiebel

21. Erwerbsstatistik – Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Im Rahmen der Aufarbeitung und Analyse der vorhandenen Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten
Deskription und Analyse vorhandener Daten in einheitlichem Kontext

22. Erwerbsstatistik – Abgestimmte Erwerbsstatistik

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Im Rahmen der Aufarbeitung und Analyse der vorhandenen Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten
Harmonisierung, Deskription und Analyse vorhandener Daten in einheitlichem Kontext, insbesondere in
Hinblick auf Arbeitsvolumina

23. Erzeugerpreisindex für Sachgüter

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 19.5.1998, S. 1 (CE- LEX 31998R1165), Anhang A
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition von industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- Verordnung (EG) Nr. 606/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 23.3.2001, S.1 (CELEX 32001R0606)
- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und – merkmale:

Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von ab Werk verkauften repräsentativen Waren und Dienstleistungen für 1200 Gütergruppen, getrennt nach Inlands- und Exportabsatzmarkt, in den ÖNACE- Abteilungen 10, 11, 13 – 36, 40, 41, 60 – 64 .

24. Europäische Arbeitskostenerhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten, ABl. Nr. L 63 vom 9.3.1999, S. 6 (CELEX 31999R0530)
- Verordnung (EG) Nr. 1726/99 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung von In- formationen über Arbeitskosten, ABl. Nr. L 203 vom 27.7.1999, S. 28 (CELEX 31999R1726)

- Verordnung (EG) Nr. 452/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Arbeitskostenstatistik, ABl. Nr. L 55 vom 28.2.2000, S. 55 (CELEX 32000R0452)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung bei Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmer

- Region, in der das Unternehmen tätig ist (NUTS 1)
- Größe des Unternehmens
- Wirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist (Abteilungen der NACE REV 1)
- Arbeitskosten (jährliche Arbeitskosten insgesamt, Löhne und Gehälter, Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Kosten der beruflichen Bildung, sonstige Aufwendungen, Steuern, unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Subventionen)
- Beschäftigte (durchschnittliche jährliche Zahl der Beschäftigten, davon Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende)
- Arbeitsstunden (jährliche Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und jährliche Zahl der bezahlten Arbeitsstunden gegliedert nach Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende)

25. Europäische Verdienststrukturerhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten, ABl. Nr. L 63 vom 9.3.1999, S. 6 (CELEX 31999R0530)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur, ABl. Nr. L 229 vom 8.9.2000, S. 3 (CELEX 32000R1916)
- Verordnung (EG) Nr. 72/02 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.530/99 hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Verdienststrukturstatistik, ABl. Nr. L 15 vom 16.1.2002, S. 7 (CELEX 32002R0072)
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Durchführung der statistischen Erhebung über Struktur und Verteilung der Verdienste, BGBl. II Nr. 385/1997

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung bei Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmer

- Region, in der das Unternehmen tätig ist (NUTS 1)
- Größe des Unternehmens
- Wirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist (Abteilungen der NACE REV 1)
- Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Unternehmens
- Art des im Unternehmen geltenden Tarifvertrags
- Merkmale der einzelnen Beschäftigten im Unternehmen (Geschlecht, Alter, Beruf nach der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe, höchster Abschluss der allg. und beruflichen Bildung, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit, Art des Arbeitsvertrags)
- Verdienst und Arbeitszeit der einzelnen Beschäftigten im Unternehmen (Bruttoverdienste für einen repräsentativen Monat, Bruttojahresverdienste im Bezugsjahr, Zahl der Monate, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht, Gesamtbetrag der Jahresprämien, Zahl der bezahlten Arbeitsstunden während des Bezugsmonats oder normalen Arbeitsmonats, Zahl der bezahlten Überstunden während des Monats, jährliche Abwesenheitstage, jährliche Urlaubstage, jährliche Krankheitstage)

26. Europäischer Arbeitskostenindex (LCI)

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)

- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung bei Unternehmen der Wirtschaftszweige (Abteilungen und weitere Untergliederungen der NACE Rev.1) in den Abschnitten C bis O (L, M, N und O)

- Arbeitskosten insgesamt
- Arbeitskosten insgesamt ohne Prämien
- Bruttolöhne und –gehälter
- Sozialbeiträge der Arbeitgeber zuzüglich Steuern abzüglich Zuschüsse

27. Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Unternehmen (Name, Anschrift, Haupttätigkeit, Forschungstätigkeit, Inhaber oder verantwortlicher Leiter, Anzahl der Beschäftigten, Umsatz)
- Unternehmen interne F&E Ausgaben, gegliedert nach Forschungsarten, Produktgruppen und sozio-ökonomischen Zielsetzungen (Personalausgaben, Investitionsausgaben für Anlagen und Ausstattung, Investitionsausgaben für Gebäude und Grundstücke, andere laufende Sachausgaben)
- Ausgaben der Unternehmen für F&E Aufträge (an andere Unternehmen, an Universitäts-/Hochschulinstiute/Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge oder einzelnen Angehörigen von solchen Einrichtungen, an staatliche Einrichtungen, private Institutionen ohne Erwerbscharakter, kooperative F&E-Einrichtungen oder an internationale Organisationen)
- Herkunft der finanziellen Mittel für F&E (eigene Mittel, Mittel von anderen inländischen und/oder ausländischen Unternehmen, Mittel aus dem öffentlichen Sektor, Mittel von der Europäischen Union, Mittel aus dem privaten gemeinnützigen Sektor oder Mittel von internationalen Organisationen)
- F&E-Personal gegliedert nach Beschäftigtenkategorien, nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung und Geschlecht (Zahl der Beschäftigten, Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten)

28. Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren (mit Ausnahme des Unternehmenssektors, firmeneigener Bereich)

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Einrichtungen (Name, Anschrift, Rechtsform, Leiter der Einrichtung, hauptsächliche Arbeitsgebiete nach Wissenschaftszweigen, Anzahl der Beschäftigten, Umsatz)
- Forschungsschwerpunkte oder Forschungsprojekte der Einrichtungen, gegliedert nach sozio-ökonomischen Zielsetzungen, Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung), Gewicht der einzelnen Schwerpunkte oder Projekte im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit
- Merkmale der Beschäftigten an den Einrichtungen (Geburtsjahr, Geschlecht, akademischer Grad und Studienrichtung; Ausbildung, Fachrichtung, Beschäftigungsdauer und –ausmaß, durchschnittliche Gesamtarbeitszeit in Wochenstunden aufgeteilt nach Tätigkeitskategorien, Bruttojahresgehaltssumme)
 - bei den Beschäftigten an Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen, an Privatuniversitäten und Fachhochschulen zusätzlich (die Funktion und dienstrechtliche Stellung, zu wem das Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis besteht, ob eine Refundierung der Personalkosten erfolgt, Umfang der Tätigkeit in Lehre und Ausbildung)
- Dienst- bzw. Arbeitgeberbeiträge für das gesamte Personal der Einrichtungen gegliedert nach Beschäftigtenkategorien
- sonstiger Personalaufwand der Einrichtungen (insbesondere freiwillige Sozialleistungen)
- laufende Sachausgaben der Einrichtungen, gegliedert nach Tätigkeitskategorien (Verwaltung, Forschung und Entwicklung, sonstige Tätigkeiten)

bei Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen, an Privatuniversitäten und Fachhochschulen zusätzlich die Gliederung der Sachausgaben nach der Tätigkeitskategorie „Lehre und Ausbildung“

- Investitionsausgaben der Einrichtungen, gegliedert nach Investitionsarten (Ausstattungsinvestitionen, Bauinvestitionen, Erwerb von Liegenschaften), Tätigkeitskategorien (Verwaltung, Forschung und Entwicklung, sonstige Tätigkeiten)

bei Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen, an Privatuniversitäten und Fachhochschulen zusätzlich die Gliederung der Investitionsausgaben nach der Tätigkeitskategorie „Lehre und Ausbildung“

- Herkunft der finanziellen Mittel der Einrichtung für F& E, gegliedert nach eigene Mittel, Mittel aus dem Unternehmenssektor und öffentlichen Sektor, Mittel der Europäische Union, vom privaten gemeinnützigen Sektor, von internationalen Organisationen und dem Ausland

bei Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen zusätzlich gegliedert nach finanzierenden Bereichen und nach der Verwendung der Mittel für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben

29. Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) Jahresauswertungen

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Umfang:

- Finanzierung der Bruttoinlandsausgaben für F&E
- Berechnung der Forschungsquote
- Forschungswirksame Ausgaben des Bundes
- Forschungswirksame Ausgaben der Bundesländer
- Ausmaß des in F&E tätigen Bundespersonals an Universitäten
- F&E-Ausgaben der Universitäten, die vom Bund finanziert werden

30. Futtermittelbilanzen

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Aufkommen und Bedarf an Futtermitteln, getrennt nach Futtermittel und Tierkategorien. Die Ausweisung erfolgt in Gewichts-, Protein- und Energieeinheiten.

- Aufkommen an Futtermitteln: Marktgängige Futtermittel, pflanzliche Futtermittel (Getreide, Reis, Trockenleguminosen, Kartoffeln, Zucker, pflanzliche Öle und Fette, verarbeitetes Grünfutter, Maniok, sonstige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Nebenerzeugnisse der Verarbeitung, Nebenerzeugnisse der Müllerei, Nebenerzeugnisse der Brauerei, Nebenerzeugnisse der Brennerei, Nebenerzeugnisse der Stärkeherstellung, Nebenerzeugnisse der Zuckerherstellung, Ölkuchen, sonstige Nebenerzeugnisse), Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Verarbeitung von Fischen, Verarbeitung von Landtieren, tierische Öle und Fette, Milch und Milcherzeugnisse), Futtermittel, normalerweise nicht marktgängig (einjähriger Futteranbau, Hackfrüchte, Futtermais, sonstige Grünfutterkulturen, mehrjähriger Futteranbau, temporärer Futteranbau, Luzerne, Klee, sonstige Leguminosen, Wiesen, Weiden, Dauerfutteranbau, Wiesen, Weiden, Silage, sonstige Kuppelprodukte, Stroh und Spreu, Blätter und Köpfe, sonstige Futtermittel (anderweitig nicht genannt), Gemüse, Obst, Abfälle, sonstige).
- Futtermittelbedarf: Wird anhand des Tierbestandes (Allgemeine Viehzählung, AVZ) bzw. der tierischen Produktion mittels der von der BAL Gumpenstein bereitgestellten Futterbedarfswerte nach Tierkategorien berechnet.
- Bilanzierung: Aufkommen und Bedarf werden gegenübergestellt, indem mittels eines Optimierungsmodells eine Rationsaufteilung des Futtermittelaufkommens auf die verschiedenen Tierkategorien vorgenommen wird.

31. Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25. 6.

1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)

- Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken, ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 2000, S. 4 (CELEX 32000R0264) sowie Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates, ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 2000, S. 3 (CELEX 32000R1500)
- Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 7 (CELEX 31993R3606) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 475/2000, ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 2000, S. 1 (CELEX 32000R0475) sowie Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 hinsichtlich der Verweise auf das ESVG 95, ABl. Nr. L 55 vom 26. 2. 2002, S. 23 (CELEX 32002R0351)
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 2002, S. 1 (CELEX 32002R1221)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungstatistik-VO), BGBl. II Nr.361/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- bei statistischen Einheiten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind, die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit
- bei Unternehmungen, soweit diese brutto oder netto im Budget von statistischen Einheiten des Sektors Staat integriert sind und bei Unternehmungen, die am 1. Jänner 1995 brutto oder netto im Budget von statistischen Einheiten von statistischen Einheiten des Sektors Staat integriert waren und nach diesem Zeitpunkt in einen eigenen Rechtsträger umgewandelt worden sind, die Geschäftsberichte, die Bilanzdaten und die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung; soweit solche Daten nicht vorhanden sind, vergleichbare Daten
- beim Bund, bei den Ländern, Gemeinden über 10 000 Einwohner und Industrie- und Dienstleistungsgemeinden ab 5 000 Einwohner sowie bei den Sozialversicherungsträgern sind zusätzlich vierteljährlich die zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres aufgebuchten Stände der Daten des Rechnungsabschlusses, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Daten über die Erwerbstätigkeit

32. Gebäude- und Wohnungsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 19.5.1998, S.1 (CELEX 31998R1165)
- Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über Wohnbaustatistische Erhebungen (Wohnbaustatistik - Verordnung 1980), BGBl. Nr. 342/1979 i.d.F. BGBl. II Nr.324/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Bei Gebäuden

- Bauherr/-werber
- Baumaßnahme (Neubautätigkeit bzw. Auf-/Zu-/Umbautätigkeit), Bauweise der Außenmauern, Hauptgeschosse, Nutzflächen im Gebäude nach „Klassifikation der Bauwerke“ (CC - Classification of Constructions), freistehende Privatgaragen und darin befindliche Garagenplätze, Schutzraumflächen
- überwiegende Heizung im Gebäude, Heizwärmebedarfskennzahl
- Anschluss an Kanal- bzw. Wasser- bzw. Gasnetz
- überwiegendes Rechtsverhältnis d. Wohnungen im Gebäude

Bei Wohnungen

- Nutzfläche, Wohnraumanzahl, Art d. Küche

33. Geflügelproduktion

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel, ABl. Nr. L 282 vom 29.10.1975, S. 100 (CELEX 31975R2782)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. Jänner 1989, mit der Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien angeordnet werden, BGBl. Nr. 43/1989 i.d.F. BGBl.Nr.586/1995

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Zucht- und Vermehrungskücken sowie Gebrauchskücken von Hühnern (Legerassen, Mastrassen, gemischt verwendbare Rassen), Truthühnern, Gänsen, Enten und Perlhühnern
- Anzahl der geschlüpften Kücken von Hühnern (Legerassen, Mastrassen, gemischt verwendbare Rassen), Truthühnern, Gänsen, Enten und Perlhühnern zur Verwendung als Zucht- und Vermehrungskücken, Gebrauchskücken, Gebrauchsschlachtkücken oder als Hahnenkücken bestimmt
- Anzahl der geschlachteten Tiere in Stück (einschließlich Lohnschlachtungen) von Brat- und Backhühnern, Suppenhühnern, Gänsen, Enten, Truthühnern und Perlhühnern
- Herrichtungsform - Schlachtgewicht in Kg (gerupft und entdärmt, bratfertig mit Innereien, bratfertig ohne Innereien, Geflügelteile, Fleisch ohne Knochen)

34. Gerichtliche Kriminalstatistik

Rechtsgrundlagen:

§ 13 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277 i.d.F. BGBl. Nr. 762/1996

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Verurteilten
- Gerichtssprengel, in dem die Verurteilung erfolgt ist
- führendes Delikt der Verurteilung, Art und Höhe der verhängten Strafe

35. Großhandelspreisindex

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von 373 für Handelsbranchen bzw. Handelsgütergruppen repräsentative Waren bei 270 Großhandelsunternehmen

36. Gütereinsatz im Produzierenden Bereich

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG, EURATOM) Nr.58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 14 vom 20.12.1996, S. 1 (CELEX 31997R0058)
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/98 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 52 vom 16.2.1998, S. 1 (CELEX 31998R0410)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25. 6. 1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)

- Verordnung (EG) Nr. 2056/02 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 317 vom 5.11.2002, S. 1 (CELEX 32002R2056)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über den Gütereinsatz im produzierenden Bereich angeordnet werden, BGBl. II Nr. 443/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von 373 für Handelsbranchen bzw. Handelsgütergruppen repräsentative Waren bei 270 Großhandelsunternehmen

37. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (laufend)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 23.10.1995, S.1 (CELEX 31995R2494)
- Verordnung (EWG) Nr. 1749/96 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95, ABl. Nr. L 229 vom 9.9.1996, S. 3 (CELEX 31996R1749)
- Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI, ABl. Nr. L 296 vom 20.11.1996, S.8 (CELEX 31996R2214)
- Verordnung (EG) Nr. 2454/97 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung, ABl. Nr. L 340 vom 10.12.1997, S. 24 (CELEX 31997R2454)
- Verordnung (EG) Nr. 1687/1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 214 vom 20.7.1998, S. 12 (CELEX 31998R1687)
- Verordnung (EG) Nr. 1688/1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 214 vom 20.7.1998, S. 23 (CELEX 31998R1688)
- Verordnung (EWG) Nr. 2646/98 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex 98, ABl. Nr. L 335 vom 9.12.1998, S. 30 (CELEX 31998R2646)
- Verordnung (EG) Nr. 1617/99 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2214/96, ABl. Nr. L 192 vom 23.7.1999, S. 9 (CELEX 31999R1617)
- Verordnung (EG) Nr. 1749/99 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 214 vom 23.7.1999, S. 1 (CELEX 31999R1749)
- Verordnung (EG) Nr. 2166/99, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 266 vom 8.10.1999, S. 1 (CELEX 31999R2166)
- Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den Harmonisierte Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 300 vom 17.11.2000, S. 14 (CELEX 32000R2601)
- Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 300 vom 17.11.2000, S. 16 (CELEX 32000R2602)
- Verordnung (EG) Nr.1920/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96, ABl. Nr. L 261 vom 28.9.2001, S. 46 (CELEX 32001R1920)
- Verordnung (EG) Nr.1921/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucher-

preisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000, ABl. Nr. L 261 vom 28.9.2001, S. 49 (CELEX 32001R1921)

- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen, die für 802 Güter- und Dienstleistungsgruppen repräsentativ sind, bei 3500 Meldeeinheiten

38. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (Revision)

Rechtsgrundlagen: siehe Harmonisierter Verbraucherpreisindex (laufend)

39. Investitionsgüterpreisindex (Revision)

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von Investitionsgütern, die für 500 Gütergruppen repräsentativ sind, bei 450 Unternehmen

40. Jagdstatistik

Rechtsgrundlagen: keine

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Anzahl der Abschüsse; Verluste durch Straßenverkehr; sonstige Verluste von

- Haarwild (Rotwild, Sikawild, Damwild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Steinwild, Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Murmeltiere, Dachse, Füchse, Marder, Wiesel, Iltisse, Marderhunde, Waschbären)
- Federwild (Auerwild, Birkwild, Haselwild, Schnepfen, Fasane, Rebhühner, Wildtauben, Wildenten, Wildgänse, Blässhühner)

Merkmale der Jagdgebiete

- Anzahl der Jagdschutzorgane (hauptamtliche, sonstige)
- Jagdgebiete an Ausländer verpachtet
- Jahresjagdkarten gültige (verlängert, neu ausgestellt) darunter Ausländer
- Jagdgastkarten insgesamt ausgegeben

Art der Jagdgebiete

- Selbstständige Jagdgebiete (Tiergärten und Gehege, Verpachtete Eigenjagdgebiete, Nicht verpachtete Eigenjagdgebiete)
- Gemeinde- oder Genossenschaftsjagdgebiete (verpachtet, nicht verpachtet)
- Struktur der Jagdgebiete
- Anzahl
- Fläche in Hektar (bis 300 ha, von 301 bis 500 ha, von 501 bis 1000 ha, von 1001 ha und mehr)
- Entrichtete Pacht in Euro

41. Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 19.5.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165), Anhang A und B

- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, ABl. Nr. L 374 vom 19.12.1991, S. 1 (CELEX 31991R3924)
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25. 6. 1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken; Definition der industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- VO (EG) Nr. 606/2001 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken; Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 23.3.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens angeordnet werden, BGBl. II Nr. 826/1995 i.d.F. BGBl. II Nr.443/1998

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Name, Standort, Tätigkeit(en), Rechtsform, Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer der Unternehmen und Betriebe
- Anzahl der Beschäftigten bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Geschlecht, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß, mithelfenden Familienmitgliedern
- Arbeitskosten und Verdienste der Beschäftigten bei Unternehmen und Betrieben gegliedert nach der Art der Beschäftigungsverhältnisse
- Arbeitsstunden der Beschäftigten bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Voll- und Teilbeschäftigung
- Auftragseingänge und -stornierungen sowie Gesamtauftragsbestand bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Inlandsmarkt, Eurozone und Nicht-Eurozone
- Umsätze der Unternehmen und Betriebe gegliedert nach Inlandsmarkt, Eurozone und Nicht-Eurozone
- Produktion der Unternehmen und Betriebe gegliedert nach Eigenproduktion und deren Zwecke, durchgeführte Lohnarbeit, abgesetzte Produktion und unternehmensinterne Leistungen und Lieferungen

42. Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich (Groß- und Einzelhandel, sonstige Dienstleistungen)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 19.5.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165).
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Konjunkturstatistik; Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) 606/2001 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken; Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 23.3.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606).
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25. 6. 1996, S. 1 (CELEX 31996R2223)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden, BGBl. II Nr. 310/1999

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Name, Standort, Tätigkeit(en), Rechtsform, Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer der Unternehmen
- Gesamtzahl der Beschäftigten in den Unternehmen
- Arbeitskosten und Verdienste der Beschäftigten in den Unternehmen
- Gesamtumsatz der Unternehmen
- Erstattungen nach § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 an die Unternehmen
- Erstattungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz an die Unternehmen

43. Konsumerhebung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 23.10.1995, S.1 (CELEX 31995R2494)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Personenmerkmale der Haushaltsmitglieder (Stellung im Haushalt, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Lebensunterhalt, Schulbildung, Stellung im Beruf, Private Kranken- bzw. Unfallversicherung, Pensionsvorsorge oder Lebensversicherung, Zeitkarte für öffentliche Verkehrsmittel, Gesamtnettoeinkommen)
- Urlaubsreisen der Haushaltsmitglieder (Zahl, Dauer, Ziel, Ausgaben)
- Ausstattung der Wohnung des Haushalts (Rechtsverhältnis, Baujahr, Nutzfläche, Anzahl der Wohnräume, Sanitärausstattung, Art der Heizung, Garage, Wohnungsversicherung, Vorhandensein einer Zweitwohnung)
- Wohnungsaufwand des Haushalts (nur Erstwohnung)
- Ausstattung des Haushalts mit dauerhaften Konsumgütern
- Ausgaben des Haushalts für Kfz-Versicherung/-Steuer, Investitionen in den letzten 12 Monaten, Ausgaben für auswärts Essen bzw. zum Essen einladen

44. Krankenzugang (Spitalsentlassungsstatistik)

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl.Nr.745/1996

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale der Krankenhauspatienten

- Krankenanstaltennummer, Aufnahmezahl, Funktionscode der Abteilung des Krankenhauses, in dem der Patient aufgenommen wurde, entlassende Abteilung des Krankenhauses, in dem der Patient aufgenommen wurde
- Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnstaat, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes
- Kostenträger für den Patienten
- Aufnahmedatum, Art der Aufnahme des Patienten
- Entlassungsdatum, Art der Entlassung des Patienten
- Hauptdiagnose und zusätzliche Diagnose der Erkrankung des Patienten sowie ausgewählte medizinische Einzelleistungen

45. Krebsstatistik (Krebsregister)

Rechtsgrundlagen:

- Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 425/1969
- Krebsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 171/1978

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Merkmale des Erkrankten (Geburtsname, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Wohnadresse)

- Art, Lokalisation und Verlauf der Geschwulsterkrankung (Tumorbeschreibung, Tumorstadium, Diagnosestellung, Behandlung, anamnestische Daten)
- Daten zum Krankenhausaufenthalt des Erkrankten

46. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S.42 (CELEX 32002D0990)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Preise von folgenden Produkten: Schweine (geschlachtet), Nutz- und Zuchtschweine, Rinder (geschlachtet), NutZRinder, Zuchtrinder, Pferde, Lämmer, Schafe, Geflügel, Eier, Kuhmilch, Honig, Fische, Wild, Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Heu und Stroh, Frischmarktgemüse, Gurken, Kraut, Salat, Spinat, Verarbeitungsgemüse, Obst, Wein, Holz

47. Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25.6.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24.1.2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Datenquellen:

- Aus Agrarstrukturerhebung, Allgemeine Viehzählung, Anbau auf dem Ackerland, Aquakulturen, Erhebung von Obstanlagen, Ernteerhebung, Futtermittelbilanzen, Geflügelproduktion, Jagdstatistik, land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise, Milcherzeugung und -verwendung, Rinderzählung, Schlachtungsstatistik, Schweinezählung, Versorgungsbilanzen, Weinernte, Weinvorräte, Weingartengrunderhebung, Weingartenzwischenerhebung
- Externe Datenquellen: Buchführungsergebnisse der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H., Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft betreffend Subventionen und Gütersteuern

Umfang der Gesamtrechnung:

- Pflanzliche Erzeugung: Getreide, Handelsgewächse, Futterpflanzen, Erzeugnisse des Gemüse- und Gartenbaus, Kartoffeln (einschl. Pflanzkartoffeln), Obst, Wein, Olivenöl, sonstige pflanzliche Erzeugnisse
- Tierische Erzeugung: Tiere, tierische Erzeugnisse
- Erzeugung landwirtschaftlicher Güter und Erzeugung landwirtschaftlicher Dienstleistungen
- Nicht landwirtschaftliche Nebentätigkeiten
- Vorleistungen (insgesamt)
- Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen
- Abschreibungen
- Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen
- Arbeitnehmerentgelt
- Produktionsabgaben, Subventionen
- Faktoreinkommen
- Nettobetriebsüberschuss/Selbstständigeneinkommen

- gezahlte Pachten, gezahlte Zinsen, empfangene Zinsen
- Nettounternehmensgewinn
- Arbeitseinsatz insgesamt

48. Laufende Einkommensstatistiken

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale und Umfang:

Auswertung erhobener Daten wie Lohnsteuer, Einkommensteuer, Daten über Transferbezüge, Pensionsdaten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und Erhebungen (Mikrozensus, Konsumerhebung)

49. Leistungs- und Strukturhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 14 vom 20.12.1996, S.1 (CELEX 31997R0058)
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/98 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 52 vom 16.2.1998, S. 1 (CELEX 31998R0410)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25. 6. 1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 2699/98 betreffend die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.1998, S. 1 (CELEX 31998R2699)
- Verordnung (EG) Nr. 2700/98 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.1998, S. 49 (CELEX 31998R2700)
- Verordnung (EG) Nr. 2701/98 betreffend die zu erstellenden Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.1998, S. 81 (CELEX 31998R2701)
- Verordnung (EG) Nr. 2702/98 betreffend das technische Format für die Übermittlung struktureller Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.1998, S. 102 (CELEX 31998R2702)
- Verordnung (EG) Nr. 1618/99 über die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 192 vom 23.7.1999, S. 11 (CELEX 31999R1618)
- Verordnung (EG) Nr. 1225/99 betreffend die Definition von Merkmalen der Statistik der Versicherungsleistungen, ABl. Nr. L 154 vom 27.5.1999, S.1 (CELEX 31999R1225)
- Verordnung (EG) Nr. 1226/99 betreffend die zuzulassenden Abweichungen bei der Statistik der Versicherungsdienstleistungen, ABl. L 154 vom 28.5.1999, S. 46 (CELEX 31999R1226)
- Verordnung (EG) Nr. 1227/99 betreffend das technische Format für die Übermittlung der Statistik der Versicherungsleistungen, ABl. Nr. L 154 vom 27.5.1999, S. 5 (CELEX 31999R1227)
- Verordnung (EG) Nr. 1228/1999 über die zu erstellenden Datenserien für die Statistik der Versicherungsdienstleistungen, ABl. Nr. L 154 vom 27.5.1999, S. 91 (CELEX 31999R1228)
- Verordnung (EG) Nr. 1112/2001 über Abweichungen von Bestimmungen der VO (EG, EURATOM) Nr. 58/97 im Hinblick auf die Statistik der Versicherungsdienstleistungen, ABl. Nr. L 151 vom 6.6.2001, S. 17 (CELEX 32001R1112)
- Verordnung (EG) Nr. 1614/2002 zur Anpassung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr.58/97 an wirtschaftliche und technische Entwicklungen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2700/98, Verordnung (EG) Nr. 2701/98 und Verordnung (EG) Nr. 2702/98, ABl. Nr. L 244 vom 6.9.2002, S. 7 (CELEX 32002R1614)
- Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr.58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 317 vom 5.11.2002, S.1 (CELEX 32002R2056)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, des Bundesmi-

nisters für Wissenschaft und Verkehr und des Bundesministers für Finanzen, mit der statistische Erhebungen über die Leistung und Struktur der Produktions- und Dienstleistungsbereiche angeordnet werden, BGBl. II Nr. 445/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebungen bei Unternehmen (Arbeitsgemeinschaften) im Produzierenden Bereich

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en), Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer)
- Anzahl der Beschäftigten bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Geschlecht, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß
- Arbeitsstunden der Beschäftigten bei den Unternehmen
- Umsatzerlöse und Erträge der Unternehmen aus Waren eigener Erzeugung und Leistung, aus Handelstätigkeit, Handelsvermittlung und Kommission, aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern und Kraftfahrzeugen, Lohnarbeit und sonstige Erlöse
- Aufwände für die Beschäftigten (Löhne, Sozialaufwendungen, Beiträge gesetzliche Sozialversicherungen), für Waren- und Dienstleistungskäufe, Steuern, Abgaben, Miete und Finanzierungen der Unternehmen
- Lagerbestand an Brenn- und Treibstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, an zugekauften Halbfabrikaten, sonstigen Waren sowie fertige Erzeugnisse aus eigener Produktion der Unternehmen und Betriebe
- Bruttoinvestitionen in unbebaute Grundstücke, Altbauten, Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Transportmittel, in Software, in Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen der Unternehmen
- Gesamtausgaben für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung (Investitionen und Aufwendungen) sowie Zahl der in Forschung und Entwicklung tätigen Beschäftigten der Unternehmen und Betriebe
- Ausgaben für Investitionen in den Umweltschutz (für Umgebungsluft, Klima, Abwassermanagement und Abfallwirtschaft) gegliedert nach den Arten der Investitionen der Unternehmen
- Ausgaben für Energie gegliedert nach Energiearten der Unternehmen

Erhebungen bei Unternehmen im Dienstleistungsbereich

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en), Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer)
- Anzahl der Beschäftigten bei den Unternehmen gegliedert nach Geschlecht, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß
- Umsatzerlöse und Erträge der Unternehmen aus Handelstätigkeit, Handelsvermittlung und Kommission, aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern und Kraftfahrzeugen, Lohnarbeit und sonstige Erlöse
- Aufwände für die Beschäftigten (Löhne, Sozialaufwendungen, Beiträge gesetzliche Sozialversicherungen), für Waren- und Dienstleistungskäufe, Steuern, Abgaben, Miete und Finanzierungen der Unternehmen
- Bruttoinvestitionen in unbebaute Grundstücke, Altbauten, Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Transportmittel, in Software, in Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen der Unternehmen
- Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel nach Größenkategorien
- Zahl der Marktstände

Erhebungen bei Betrieben, die den Abschnitten C-I und K, Abteilung 67 der ÖNACE zuzuordnen sind

- Identifikationsmerkmale der Betriebe
- Tätigkeit der Betriebe

- Anzahl der Beschäftigten der Betriebe
- Betriebserlöse der Betriebe aus Verkauf von Waren eigener Erzeugung, Bauleistungen, durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten, aus unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen
- Aufwendungen der Betriebe für den Bezug von Waren und Dienstleistungen gegliedert nach dem Zweck des Bezuges und für Löhne und Gehälter
- Lagerbestand der Betriebe
- Bruttoinvestitionen in unbebaute Grundstücke, Altbauten, Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Transportmittel

Erhebungen bei Arbeitsstätten, die den Abschnitten C-I und K, Abteilung 67 der ÖNACE zuzuordnen sind

- Identifikationsmerkmale der Arbeitsstätten
- Tätigkeit der Arbeitsstätte
- Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstätten
- Umsatzerlöse der Arbeitsstätten
- Verkaufsflächen der Arbeitsstätten
- Aufwendungen für Löhne und Gehälter
- Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

Erhebungen bei Unternehmen des Kreditwesens

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Strukturelle Daten
- Daten zur Beschäftigung
- Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Waren und Dienstleistungskäufe)
- Positionen der Bilanz
- Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung
- Bruttoinvestitionen
- Sonstige Daten (Zahl der Bankautomaten)

Erhebungen bei Arbeitsstätten des Kreditwesens

- Merkmale der Arbeitsstätten (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstätten
- Aufwendungen für Löhne und Gehälter
- Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

Erhebungen bei Unternehmen des Versicherungswesens (Klassen 6601 und 6603 der ÖNACE)

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Strukturelle Daten
- Daten zur Beschäftigung
- Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Waren und Dienstleistungskäufe)
- Positionen der Bilanz
- Bruttoinvestitionen
- Daten nach Produkten
- Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung (Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit)
- Sonstige Daten (Zahl der Versicherungsverträge und der versicherten Personen)

Erhebungen bei Arbeitsstätten des Versicherungswesens

- Merkmale der Arbeitsstätten (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))

- Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstätten
- Aufwendungen für Löhne und Gehälter
- Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

Erhebungen bei Pensionskassen

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Strukturelle Daten
- Daten zur Beschäftigung
- Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
- Positionen der Bilanz
- Bruttoinvestitionen
- Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung
- Sonstige Daten (Zahl der Mitglieder)

50. Lenkerberechtigungen

Rechtsgrundlagen: § 17 Führerscheingesezt, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2002

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsbürgerschaft, Antragsart der Antragsteller auf Erteilung der Lenkerberechtigung
- erteilte Führerscheinklassen
- abgewiesene Anträge auf Lenkerberechtigung

51. Land- und forstwirtschaftliches Betriebs-Informationssystem (LFBIS)

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980 über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1995
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Übermittlung von Daten durch das Österreichische Statistische Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des LFBIS (LFBIS-ÖStZ-Verordnung), BGBl. Nr. 644/1983
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Übertragung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten des LFBIS an das Österreichische Statistische Zentralamt (2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung), BGBl. Nr. 412/1984

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Betriebsnummer, Anschrift und Name der Betriebe, Status des Betriebes (aktiv oder inaktiv)
- einzelbetriebsbezogene Daten aus agrarstatistischen Vollerhebungen (alle Erhebungsmerkmale), sofern dies in den jeweiligen Gesetzen oder Verordnungen festgelegt ist

52. Luftverkehrsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Zivilluftfahrtstatistikgesetz, BGBl. Nr. 61/1972
- Zivilluftfahrtstatistikverordnung, BGBl. Nr. 538/1976

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale des Linien- und Bedarfsverkehrs ab 5.700 kg höchstzulässigem Abfluggewicht

- Abflug- und Ankunftsflughafen, Datum und Nummer, Art sowie Streckenführung der Flüge
- Luftverkehrsgesellschaft, die den Flug durchgeführt hat, inklusive

der verwendeten Luftfahrzeugtype, dessen Hoheits- und Eintragszeichen sowie Sitzplatz- und Nutzlastkapazität,

Zahl der ankommenden und abgehenden Fluggäste, der Transitfluggäste sowie der Transferfluggäste, Strecken- und Endziel der Fluggäste,

Menge der ankommenden und abgehenden Luftfracht sowie der Transitluftfracht, Warenart, Einlade- und Abflughafen sowie Strecken- und Endzielflughafen der Luftfracht, Menge der ankommenden und abgehenden Luftpost sowie der Transitluftpost

Merkmale der Flughäfen

Art der Flüge, Anzahl der Flugbewegungen, gegliedert nach Antriebsart, Anzahl der Bewegungen bei grenzüberschreitenden Flügen, Anzahl der Abflüge im Segelflug, gegliedert nach Startarten

Merkmale der im Flugzeugregister eingetragenen Flugzeuge

Kennzeichen, Luftfahrzeugtype und Baujahr der Flugzeuge, die Anzahl der mit dem Flugzeug zurückgelegten Flugstunden (davon Flugstunden im Ausland) sowie durchgeführten Landungen (davon Landungen im Ausland) und Art und der Zweck der Flüge

53. Milcherzeugung und -verwendung

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 78 vom 19.3.1996, S. 27 (CELEX 31996L001)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Mengen von landwirtschaftlichen Betrieben an Molkereien gelieferte Kuhmilch, Sahne/Rahm, Magermilch und Buttermilch, Schafmilch, Ziegenmilch, Büffelmilch und sonstige Milchprodukte
- Mengen der von den Molkereien aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingeführten Vollmilch, Rohmilch, Sahne/Rahm, Magermilch und sonstige Milchprodukte
- Mengen der von den Molkereien verwendeten Milch nach ihrem Verwendungszweck
- Mengen der von den Molkereien erzeugten Konsummilch gegliedert nach Arten, Buttermilch, Sahne/Rahmerzeugnisse gegliedert nach Fettgehalte, Sauermilcherzeugnisse (Joghurt, Trinkjoghurt und andere), Milchmoderzeugnisse, sonstige Frischmilcherzeugnisse (Milchpudding und andere), Kondensmilch, Milcherzeugnisse in Pulverform, Butter und sonstige Streichfette, Käse, Schmelzkäse, Kasein und Kaseinate sowie Molke
- Mengen der von den Molkereien an landwirtschaftliche Betriebe zurückgelieferte Magermilch und Buttermilch
- Mengen der von den Molkereien ausgeführten Milch und Sahne/Rahm, gegliedert nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- Mengen der von den Molkereien auf andere Weise verwendete Milch
- Mengen der bei den landwirtschaftlichen Betrieben angefallenen Kuhmilch, Schafmilch, Ziegenmilch, Büffelmilch, Mager- und Buttermilch (inklusive der von Molkereien rückgelieferte)
- Mengen der von den landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Konsummilch, Bauernbutter, Sahne/Rahm, Bauernkäse sowie sonstigen Milchprodukte und die Mengen, die davon für den Eigenverbrauch und Verfütterung verwendet bzw. an Molkereien und Ab-Hof verkauft wurden
- Zahl und Struktur der Sammelstellen und Milchverarbeitungsbetriebe

54. Mikrozensus (Grundprogramm)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 23.10.1995, S. 1 (CELEX 31995R2494)
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Bauten und Technik, mit der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden, BGBl. I Nr.334/1967
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000.

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Angehörigen der privaten Haushalte

Geschlecht, Familienstand, Alter, Stellung zum Haushaltsrepräsentanten, Teilnahme am Erwerbsleben, Staatsbürgerschaft, Erwerbstätigkeit (Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, geleistete Arbeitsstunden, Normalarbeitsstunden), Arbeit suchend, Vorhandensein von PKW

- Merkmale der Wohnungen der privaten Haushalte

Überwiegende Nutzung des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt, Zahl der Wohnungen im Gebäude, Bauperiode, Stockwerk, in dem die Wohnung liegt, Zahl der Wohnräume, Nutzfläche, Rechtsverhältnisse, Wohnungsaufwand, Betriebskosten, Vorhandensein von Badezimmer, Duschnische, WC, Wasseranschluss in der Wohnung, Art der Heizung, zum Heizen überwiegend verwendeter Brennstoff, Gebäudegröße, Vorhandensein von Garagen und Abstellplätzen, für die Wohnung und Garage zu entrichtende Leistungen

55. Mikrozensus (Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 9.3.1998, S. 3 (CELEX 31998R0577)
- Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung, ABl. Nr. L 181 vom 19.7.2000, S. 16 (CELEX 32000R1575)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Angehörigen der privaten Haushalte

- Zusätzlich zu den Merkmalen im Mikrozensus-Grundprogramm die Dauer des Aufenthalts in Österreich (Jahre), den Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde, Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer), angewandte Methode der Arbeitsuche, Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme
- Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit (Zahl der beschäftigten Personen in der Arbeitsstätte, Land und Region der Arbeitsstätte, Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen befristeten oder unbefristeten Erwerbstätigkeit, Dauer der befristeten Tätigkeit und Gründe hierfür, Vollzeit-/Teilzeittätigkeit und Gründe hierfür, Arbeit zu Hause
- bei Teilbeschäftigung des Haushaltsangehörigen der Grund für Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit, das Bestehen eines Wunsches nach einer größeren Stundenanzahl
- bei Zweittätigkeit des Haushaltsangehörigen die Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, geleistete Arbeitsstunden, Normalarbeitsstunden
- bei Arbeitssuche des Haushaltsangehörigen die Art der gesuchten Tätigkeit, Dauer der Arbeitssuche, Situation vor Beginn der Arbeitssuche, Art der Arbeitssuche, Erhalt von Arbeitslosenunterstützung
- bei Haushaltsangehörigen, die keiner Beschäftigung nachgehen und nicht auf Arbeitssuche sind, die Gründe, warum keine Arbeit gesucht wird
- Merkmale der schulischen und beruflichen Bildung des Haushaltsangehörigen (Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen, Zweck, Niveau, Typ, Gesamtdauer, Zahl der Stunden insgesamt, höchstes erfolgreich abgeschlossenes Niveau der schulischen oder beruflichen Bildung, Jahr, in dem dieser Abschluss erworben wurde, nicht tertiäre berufliche Qualifikation)
- Merkmale der bisherigen Berufserfahrung des Haushaltsangehörigen ohne Erwerbstätigkeit (frühere Erwerbstätigkeit, Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit, wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit, Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit, Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit
- Situation des Haushaltsangehörigen ein Jahr vor der Erhebung in Bezug auf den Erwerbsstatus, die Stellung im Beruf, den Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der Erwerbstätigkeit, den Wohnsitz
- atypische Arbeitszeitformen des Haushaltsangehörigen (Schichtarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Samstagarbeit und Sonntagarbeit)

56. Mikrozensus (Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung ad-hoc-Modul)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 9.3.1998, S. 3 (CELEX 31998R0577)
- Verordnung der EU-Kommission, mit dem das ad-hoc-Modul angeordnet wird

Erhebungsgegenstände und –merkmale: keine – siehe Rechtsgrundlagen

57. Natürliche Bevölkerungsentwicklung einschließlich Todesursachen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz - PStG), BGBl. Nr. 60/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 25/1995
- Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung-PStV), BGBl. Nr. 629/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 336/1995
- § 8 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz-HebG), BGBl. Nr. 310/1994
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die von den Hebammen im Rahmen der Geburtsanzeigen zu erhebenden medizinischen und sozialmedizinischen Daten (Hebammen-Geburtsstatistikverordnung - HebGSV), BGBl. Nr. 981/1994

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Frau und des Mannes, die die Ehe schließen (Datum der Eheschließung, Wohnge- meinden, Geburtsdaten, Vornamen, Staatsangehörigkeit, bisheriger Familienstand, Vorehen, Lö- sungstag der Vorehen, Geburtsdaten der Kinder
- Merkmale der Geburt von Personen

Geburtsdatum, Tod oder Lebendgeburt, Geburtsort, ambulante/stationäre Geburt, Geschlecht, Geburtsgewicht, Körperlänge, Missbildungen;

Schwangerschaftsdauer und wievieltens Kind der Mutter;

Religionszugehörigkeit, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Eheschließungsdatum, Beruf/Lebensunterhalt und höchst abgeschlossene Ausbildung der Mutter und des Vaters

- Merkmale von Verstorbenen (Name, Sterbedatum, Geburtsdatum, Geburtsland, Geschlecht, Wohn- gemeinde, Familienstand, Datum der Eheschließung, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Todesursache des Verstorbenen, Geburtsdatum des überlebenden Ehepartners)

58. Ökopunktstatistik

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG) Nr. 3637/92 über die Verteilung von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwa- gen mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und Österreich durchqueren, ABl. Nr. L 373 vom 27.11.1992, S. 1 (CELEX 31992R3637)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Datum der Einreise, Zeitstempel, Nationalität des LKW/Zugfahrzeuges, Monat und Jahr der Erstzulas- sung des LKW/Zugfahrzeuges, COP-Wert des LKW/Zugfahrzeuges, Anzahl der Ökopunkte des LKW/Zugfahrzeuges, Nationalität des Anhängers/Aufliegers, Verkehrsart (Fuhrgewerbe/Werkverkehr), Gewicht der Ladung in Tonnen, Beladezustand (beladen/unbeladen), Kennzeichnung der Ökopunkte (Ö- kopunkte ohne besonderen Aufdruck/mit Aufdruck D/mit Aufdruck I), Abgangsland, Abgangsort (Post- leitzahl), Zielland, Zielort (Postleitzahl), Eintrittsgrenzübertrittsstelle, Austrittsgrenzübertrittsstelle, Num- mer der Ökopunktekarte, Monat und Jahr des Einlangens der Daten

59. Produktionsindizes, Produktivitätsindizes

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 19.5.1998, S. 1 (CE- LEX 31998R1165), Anhang A und B
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition von industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)

- Verordnung (EG) Nr. 606/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 23.3.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens angeordnet werden, BGBl. II Nr. 826/1995 i.d.F. BGBl. II Nr. 271/1997

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Die Indizes werden aus den Erhebungsmerkmalen der Konjunkturerhebungen im Produzierenden Bereich berechnet.

Umfang:

Produktion (Industrie; Bau: Hoch- und Tiefbau), Umsatz (Gesamt, Inland, Ausland), Auftragseingänge (Gesamt, Inland, Ausland, Hoch- und Tiefbau), Beschäftigte, Bruttolöhne und -gehälter, geleistete Arbeitsstunden

60. Räumliche Gliederungen für statistische Auswertungen

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980), BGBl. Nr. 199/1980 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001

Umfang:

Führung folgender Gliederungen für statistische Auswertungen:

Gliederung nach Verwaltungsbereich (Bundesland, politische Bezirke, Gemeinden; Gerichtsbezirke; Finanzamtsbezirke), Zählsprenkel, Ortschaften, Ortschaftsbestandteile, Siedlungseinheiten, NUTS, Haupt- und Kleinproduktionsgebiete, Stadtregionen, Staatennamenliste

61. Unternehmensregister

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, ABl. Nr. L 196 vom 22.7.1993, S. 1 (CELEX 31993R2186)
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die Statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 15.3.1993, S. 1 (CELEX 31993R0696)
- § 25 Bundesstatistikgesetz 2000

Umfang: (Registermerkmale)

Identifikationsmerkmale, Adressmerkmale, Systematikmerkmale, Referenzmerkmale, Versand- und Auskunftsmerkmale, Datenquellenmerkmale

62. INTRASTAT- Unternehmensregister

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (INTRASTAT), ABl. Nr. L 316 vom 7.11.1991, S. 1 (CELEX 31991R3330).
- Verordnung (EWG) Nr. 1901/2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 228 vom 7.9.2000, S. 28 (CELEX 32000R1901)
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, BGBl. Nr. 173 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001

Umfang: (Registermerkmale) Entsprechend § 11 Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995

63. Gebäuderegister

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980), BGBl. Nr. 199/1980 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001

Umfang: (Registermerkmale)

- Name und Kennziffer der Bundesländer, der politischen Bezirke, Gemeinden, Ortschaften, Ortschaftsbestandteile, Straßen, Zählsprengel, Katastralgemeinden
- Postleitzahl, Grundstücksnummern, Koordinaten, Adresscods und Subcods, Objektnummern, Identadressen, Hausnummer der Gebäude

64. Land- und forstwirtschaftliches Register

Rechtsgrundlagen: § 25 Bundesstatistikgesetz 2000

Umfang: (Registermerkmale)

- Merkmale der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Identifikationsmerkmale der Betriebe, Name und Geburtsdatum des Betriebsinhabers, Status des Betriebes aktiv oder inaktiv, Zugehörigkeit zu Agrargemeinschaft, Lage der Wald- und Weingartenfläche sowie die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung, der Allgemeinen Viehzählung, Weingartengrunderhebung, Weinernte- und Bestandserhebung, Erhebung der Obstanlagen, Gartenbau- und Feldgemüseerhebung erhobenen Merkmale)
- Merkmale der Alm (Identifikationsmerkmale der Alm, Status des Bewirtschafters, Gesamtfläche, Viehbesatz, Betriebskennziffer der zugehörigen Betriebe)
- Merkmale der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Identifikationsmerkmale der Unternehmen, Name und Adresse des Unternehmers, Betriebskennziffer der zugehörigen Betriebe)

65. Bildungsstandregister

Rechtsgrundlagen: § 10 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002

Umfang: (Registermerkmale)

Ergibt sich aus den Merkmalen, die im Rahmen der Bildungsstatistik erhoben werden.

66. Registerzählung – Großzählung 2011 (Vorbereitung und Probezählung)

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang: Im Umfang der Großzählung 2001

67. Rinderzählung (Stichprobe)

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. L Nr. 149 vom 1.6.1993, S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Entscheidung (EG) Nr. 554/2000 zur Ermächtigung der Republik Österreich, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen, ABl. Nr. L 235 vom 6.9.2000, S. 23 (CELEX 32000D0554)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale von Jungvieh (Alter, Gewicht und Geschlecht, Nutz- oder Zuchtzweck)
- Merkmale von Rinder zwei Jahre oder älter (Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnen, Nutz- oder Zuchtzweck)

68. Schienengüterverkehrsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 80/1177/EWG über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik
- Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983
- Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 393/1995

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale des Güterverkehrs auf der Schiene (Gewicht der Güter, Hauptverkehrsbeziehungen mit Entfernung in km, Art der Verladung, Art der Güter, Verkehrsgebiete der Be- und Entladung, Transport in Großcontainer, Bruttogewicht der Container und der beförderten Güter, Anzahl der leeren und beladenen Container)

- Merkmale des Güterverkehrs auf der Schiene/Straße (Bruttogewicht der beförderten Güter einschließlich Straßenfahrzeuge, Anzahl der beladenen Eisenbahnwagen, RID-Gefahrgutklassen der transportierten Güter, Anzahl und Art der Transporteinheiten)

69. Schlachtungsstatistik (Schlachtgewichte, Fleischanfall, Schlachtungen)

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 1.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S.33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 1.6.1993, S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 1.7.1993, S. 10 (CELEX 31993L0025) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 47/1999, ABl. Nr. L 15 vom 8.1.1999, S.10 (CELEX 399D0047)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Schlachtungen von Schweinen, Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Ochsen), Schafen (Lämmer) und Ziegen, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird
- durchschnittliches Gewicht der geschlachteten Schweine, Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Ochsen), Schafe (Lämmer) und Ziegen, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird
- Anzahl der innergemeinschaftlich ausgeführten und eingeführten lebendigen Schweine, Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Ochsen), Schafe und Ziegen

70. Schweinezählung

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 1.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S.33 (CELEX 31999D0547)
- Entscheidung (EG) Nr. 380/2000, die es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen, ABl. Nr. L 139 vom 29.5.2000, S. 39 (CELEX 32000D0380)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Ferkel (unter 20 Kg), Jungschweine (20 – 50 Kg), Mastschweine (ab 50 Kg), Zuchtschweine (ab 50 Kg)
- nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

71. Statistik der Aktiengesellschaften

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25.6.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Alle Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Gewinnverwendung, Anzahl der Beschäftigten

72. Statistische Klassifikationen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 9.10.1990, S. 1 (CELEX 31990R3037)

- Verordnung (EWG) Nr. 761/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1 (CELEX 31993R0761)
- Verordnung (EG) Nr. 29/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 6 vom 19.12.2001, S. 3 (CLEEX 32002R0029)
- Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. Nr. L 342 vom 29.10.1993, S. 1 (CELEX 31993R3696)
- Verordnung (EG) Nr. 1232/98 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93, ABl. Nr. L 177 vom 17.6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1232)
- Verordnung (EG) Nr. 204/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. Nr. L 36 vom 19.12.2001, S. 1 (CELEX 32002R0204)
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, ABl. Nr. L 374 vom 19.12.1991, S. 1 (CELEX 31991R3924)
- Empfehlung 96/162/EG betreffend eine gemeinsame Aggregation für Wirtschaftsanalysen, ABl. Nr. L 38 vom 8.2.1996, S. 20 (CELEX 31996H0162)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definitionen der industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 26.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- Verordnung (EG) Nr. 113/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf überarbeitete Klassifikationen der Ausgaben nach dem Verwendungszweck, ABl. Nr. L 21 vom 23.1.2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 9.3.1998, S. 3 (CELEX 31998R0577)

Umfang der Klassifikationen:

Wirtschaftstätigkeitssystematiken, Zentrale Güterklassifikationen, güterstatistische Erhebungsklassifikationen, Klassifikationen spezieller Wirtschaftszweige, funktionelle Klassifikationen, Berufssystematiken, sonstige statistische Klassifikationen

73. Steuerstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25.6.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der natürlichen Personen (Einkommensteuer laut Lohnzettel, Einkommensteuer- oder ein Arbeitnehmerveranlagungs-Bescheid sowie erhaltene Transferzahlungen)
- Merkmale der Unternehmen und juristischen Personen (Umsatz- und Körperschaftssteuern laut Erklärung bzw. Bescheid)

74. Straßengüterverkehrsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (EG) 1172/98
- Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale des Transportbetriebes (Betriebskennzahl der Arbeitsstätte)
- Merkmale der Fahrzeuge (Berichtswoche, Fahrzeugart, polizeiliches Kennzeichen, Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeuges, Verkehrsart (Fuhrgewerbe, Werkverkehr), höchstzulässiges Gesamt-

- gewicht, Nutzlast, Anzahl der Radachsen, Kilometerstand am Beginn und am Ende der Berichtsw-
che)
- Merkmale der Fahrten (Datum der Beginn der Fahrt, Nr. des verwendeten Anhängers/Aufliegers, Ladungsgewicht, Be- und Entladeort der Ware, Leerfahrt, Verkehrsmittel im kombinierten Verkehr, Belade- bzw. Entladeort, transitierte Bundesländer und Staaten, Österreichischer Grenzübergang beim Eintritt und Austritt, Güterart nach NSTR, ADR-Gefahrengutklassen, Verpackungsart, Anzahl der beförderten Transportbehältnisse, Zahl der Sendungen je Zustell- bzw. Abholtour
 - Zahl der beladenen Fahrten im Pendelverkehr

75. Tariflohnindex (laufend, Revision)

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 30.11.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Kollektivverträge: Mindestlöhne und -gehälter

76. Tourismusstatistik (Kapazität der Beherbergungsbetriebe)

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 95/57/EG über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus, ABl. Nr. L 291 vom 23.11.1995, S. 32 (CELEX 31995L0057)
- Entscheidung (EG) Nr. 34/1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der RL 95/57/EG, ABl. Nr. L 9 vom 9.12.1998, S. 23 (CELEX 31999D0035)
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 498/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Beherbergungsbetriebe (Gemeindekennziffer der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, Öffnungszeiten, Unterkunftsart, Zimmer und Betten nach Stichtag im Winter- u. Sommerhalbjahr)
- Merkmale der Hotels und ähnlicher Betriebe (zusätzlich Anz. d. verfügbaren Betten in Hotels je Monat)

77. Tourismusstatistik (Ankünfte und Übernachtungen)

Rechtsgrundlagen:

Siehe Tourismusstatistik – Kapazität der Beherbergungsbetriebe

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Beherbergungsbetriebe (Gemeindekennziffer der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, Unterkunftsart, Herkunftsländer der Gäste, Ankünfte und Übernachtungen)

78. Tourismusstatistik (Mikrozensus-Sonderprogramm - Urlaubsreisen der Österreicher)

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 95/57/EG über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus, ABl. Nr. L 291 vom 23.11.1995, S. 32 (CELEX 31995L0057)
- Entscheidung (EG) Nr. 34/1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der RL 95/57/EG, ABl. Nr. L 9 vom 9.12.1998, S. 23 (CELEX 31999D0035)
- Tourismus-Nachfragestatistik Verordnung, BGBl.II Nr. 50/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Reisenden (Alter, hauptsächlicher Reisezweck, Verkehrsmittel, Unterkunftsart, Reiseausgaben, Organisation der Reise)

79. Tourismusstatistik (Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher)

Rechtsgrundlagen:

Siehe Tourismusstatistik - Mikrozensus-Sonderprogramm - Urlaubsreisen der Österreicher

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale der Reisenden (Geschlecht, Reiseziele, Abreisemonat, Hauptunterkunftsart, Reisezweck, Reiseausgaben)

80. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - VGR-Jahresrechnung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 25.6.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1889/2002, ABl. Nr. L 286 vom 23.10.2002, S. 11 (CELEX 32002R1889)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Die Daten für die Berechnung werden aus Erhebungen für folgende Statistiken gewonnen:

- Agrarstrukturerhebung (Stichprobe und Vollerhebung),
- Allgemeine Viehzählung (Stichprobe und Vollerhebung),
- Anbau auf dem Ackerland,
- Aquakulturen,
- Außenhandelsstatistik (EXTRASTAT, INTRASTAT),
- Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau,
- Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau,
- Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen,
- Bevölkerungsstände und Bevölkerungsprognosen,
- Bildungswesen-Statistik,
- Binnenschiffahrtsstatistik,
- Demographische Tafeln,
- Energiestatistik,
- Erhebung von Obstanlagen,
- Ernteerhebung (Ernteberichterstattung),
- Erwerbsstatistik (Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung, Abgestimmte Erwerbsstatistik),
- Erzeugerpreisindex für Sachgüter,
- Europäische Arbeitskostenerhebung und Verdienststrukturerhebung,
- Europäischer Arbeitskostenindex (LCI),
- Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor (firmeneigener Bereich) und in allen volkswirtschaftlichen Sektoren (mit Ausnahme des Unternehmenssektors, firmeneigener Bereich),
- Forschungs- und Entwicklungsstatistik-Jahresauswertungen,
- Futtermittelbilanzen,
- Gebarungsstatistik-öffentlichen Sektor,
- Gebäude- und Wohnbaustatistik,
- Geflügelproduktion,
- Großhandelspreisindex,
- Gütereinsatz im Produzierenden Bereich,
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex,

- Investitionsgüterpreisindex,
- Jagdstatistik,
- Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich,
- Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich (Groß- und Einzelhandel, sonstige Dienstleistungen),
- Konsumerhebung,
- Krankenzugang (Spitalsentlassungsstatistik),
- Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise,
- Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung,
- Laufende Einkommensstatistiken,
- Leistungs- und Strukturhebung,
- Lenkerberechtigungen,
- LFBIS (= Land- und forstwirtschaftliches Betriebs-Informations-System),
- Luftverkehrsstatistik,
- Milcherzeugung und -verwendung,
- Mikrozensus (Grundprogramm, Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung, Arbeitskräfteerhebung-ad-hoc-Modul),
- Produktionsindizes,
- Produktivitätsindizes,
- Räumliche Gliederungen für statistische Auswertungen,
- Register (Unternehmensregister, INTRASTAT Unternehmensregister, Gebäuderegister, Land- und forstwirtschaftliches Register, Bildungsstandregister),
- Registerzählung – Großzählung 2011 (Vorbereitung und Probezählung),
- Rinderzählung (Stichprobe),
- Schienengüterverkehrsstatistik,
- Schlachtungsstatistik (Schlachtgewichte, Fleischanfall, Schlachtungen),
- Schweinezählung (Stichprobe),
- Statistik der Aktiengesellschaften,
- Statistische Klassifikationen,
- Steuerstatistik,
- Straßengüterverkehrsstatistik,
- Tariflohnindex,
- Tourismusstatistik (Kapazität der Beherbergungsbetriebe, Ankünfte und Übernachtungen, Mikrozensus-Sonderprogramm - Urlaubsreisen der Österreicher, Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher),
- Weinernteerhebung, -vorräteerhebung, -gartengrunderhebung,
- Wohnbaukosten und -finanzierung.

81. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - VGR-Quartalsrechnung

Rechtsgrundlagen: Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

82. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Input-Output-Statistik

Rechtsgrundlagen: Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

83. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - EU-Eigenmittelberechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Beschluss (EWG, Euratom) Nr. 376/1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 185 vom 24. 6. 1988, S. 24 (CELEX 31988D0376)
- Richtlinie (EWG, Euratom) Nr. 130/1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen, ABl. Nr. L 49 vom 13. 2.1989, S. 26 (CELEX 389L0130)
- VO (EWG, Euratom) Nr. 1553/1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MWSt-Eigenmittel, ABl. 1989 L 155 vom 29.5.1989, S. 9 (CELEX 31989R1553)
- Beschluss 94/728/EG über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 293 vom 31.10.1994, S. 9 (CELEX 31994R0728)
- Entscheidung (EG, Euratom) Nr. 245/1997 zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften zuzuleiten haben, ABl. Nr. L 97 vom 20.3.1997, S. 12 (CELEX 397D0012)
- VO (EWG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 130 vom 22.5.2000, S. 1 (CELEX 300R1150)
- Beschluss (EWG, Euratom) Nr. 597/2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 253 vom 29.9. 2000, S. 42 (CELEX 300D0597)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

84. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Regionale Konten und Indikatoren

Rechtsgrundlagen:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

85. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat

Rechtsgrundlagen:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Siehe Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

86. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Sektorkonten Staat-Quartalsrechnung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1221/02 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 10.6.2002, S. 1 (CELEX 32002R1221)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Siehe Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

87. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Maastricht-Indikatoren

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der EG beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 332 vom 22.11.1993, S. 7 (CELEX 31993R3605)
- Verordnung (EG) Nr. 475/2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der EG beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 58 vom 28.2.2000, S. 1 (CELEX 32000R0475)
- Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.3605/93 hinsichtlich der Verweise auf die ESVG 95, ABl. Nr. L 55 vom 15.2.2002, S. 23 (CELEX 32002R0351)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

88. Wanderungsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- § 16b Abs. 7 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2002
- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV), BGBl. II Nr. 66/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale an- und abgemeldeter Personen (Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat, Herkunfts-, Zieladresse, Datum der An- bzw. Abmeldung, Datum der ersten Meldung in Österreich)

89. Weinernte, Weinvorräte

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor, ABl. Nr. L 224 vom 21.8.1984, S. 14 (CELEX 31984R2396)
- Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors, ABl. Nr. L 369 vom 17.12.1987, S. 59 (CELEX 31987R3929)
- Verordnung (EWG) Nr. 3643/87 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Feststellung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor, ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 11 CELEX 31987R3643)
- Verordnung (EWG) Nr. 3373/89 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Feststellung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor, ABl. Nr. L 325 vom 10.11.1989, S. 19 (CELEX 31989R3373)
- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 zur statistischen Erhebung der Rebflächen, ABl. Nr. L 54 vom 5.2.1979, S. 124 (CELEX 31979R0357)
- Verordnung (EWG) Nr. 1294/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 822/87 betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus, ABl. Nr. L166 vom 5.7.1996, S. 14 (CELEX 31996R1294)
- Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, ABl. Nr. L 176 vom 29.6.2001, S. 14 (CELEX 32001R1282)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität, BGBl. Nr. 601/1992
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität, BGBl. Nr. 853/1994
- Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141 i.d.F. Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 BGBl. I Nr. 39/2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Weinbaubetriebe (Voraussichtliche Ernte von Tafelwein, Qualitätswein u. sonstigem Wein, Hektarertrag der Tafelweinerzeugung nach Ertragsklassen)

90. Weingartengrunderhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 zur statistischen Erhebung der Rebflächen, ABl. Nr. L 54 vom 5.2.1979, S. 124 (CELEX 31979R0357)
- Verordnung (EWG) Nr. 991/79 zur Festlegung eines Tabellenprogramms und Definitionen in statistischen Grunderhebungen der Rebflächen, ABl. Nr. L 129 vom 17.5.1979, S. 1 (CELEX 31979R0991) i.d.F. der Verordnung (EWG) Nr. 2802/85, ABl. Nr. L 265 vom 7.10.1985, S. 15 (CELEX 31985R2802)

- Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, ABl. Nr. L 208 vom 24.7.1986, S. 1 (CELEX 31986R2392) i.d.F. der Verordnung (EWG) Nr. 649/87, ABl. Nr. L 62 vom 3.3.1987, S. 10 (CELEX 31987R0649)
- Entscheidung (EG) Nr. 661/1991 zur Änderung der Entscheidungen 79/491/EWG und 80/765/EWG zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse der Grunderhebung und der Zwischenerhebung über Rebflächen in maschinenlesbare Form, ABl. Nr. L 261 vom 9.9.1999, S. 42 (CELEX 331999D0661)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten, BGBl. II Nr. 348/2000

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale der Weinbaubetriebe (Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Rebflächen der Rebsorten gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten, BGBl. II Nr. 348/2000, Alter der Rebstöcke, Ertragsklassen, Fläche der Rebschulen und Unterlagenschnittgärten)

91. Weingartenzwischenerhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 zur statistischen Erhebung der Rebflächen, ABl. Nr. L 54 vom 5.2.1979, S. 124 (CELEX 31979R0357) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 2329/98, ABl. Nr. L 291 vom 22.10.1998, S. 2 (CELEX 31998R2329)
- Entscheidung (EWG) Nr. 764/1980 zur Festlegung des Tabellenprogramms und der Definitionen betreffend die statistischen Zwischenerhebungen der Rebflächen, ABl. Nr. L 213 vom 8.7.1980, S. 28 (CELEX 31980D0764)
- Verordnung (EG) Nr. 3205/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen der Rebflächen, ABl. Nr. L 289 vom 16.11.1993, S. 4 (CELEX 31993R3205)
- Entscheidung (EG) Nr. 661/1991 zur Änderung der Entscheidungen 79/491/EWG und 80/765/EWG zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse der Grunderhebung und der Zwischenerhebung über Rebflächen in maschinenlesbare Form, ABl. Nr. L 261 vom 9.9.1999, S. 42 (CELEX 331999D0661)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale der Weinbaubetriebe (Rebflächen in Ertrag und noch nicht in Ertrag, Ertragsklassen, gerodet oder nicht mehr bewirtschaftete Rebflächen, wiederbepflanzte Rebflächen, neubepflanzte Rebflächen, Ertragsklassen)

92. Wohnbaukosten, Wohnbaufinanzierung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über Wohnbaustatistische Erhebungen (Wohnbaustatistik - Verordnung 1980), BGBl. Nr. 342/1979 i.d.F. BGBl. II Nr.324/1998

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale der Bauprojekte (Baukosten und deren Finanzierung wie Eigenmittel, Fremdmittel, Baukostenzuschüsse, sonstige Fremdfinanzierungen nach Darlehensgeber)

Geltende Fassung

Angeordnete Statistiken und Erhebungen

- § 4. (1)
(2) - (4)

(5) Soweit das „Güterverzeichnis für den produzierenden Bereich ÖPRODCOM“, die „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE“, die „Grundsystematik der Güter ÖPCA“ und andere Nomenklaturen zur Klassifizierung von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen (§ 21 Abs. 1) oder Teile von diesen Bestandteil von Verordnungen gemäß Abs. 3 und 4 sind, kann der nach § 8 zuständige Bundesminister dieses Verzeichnis und diese Systematik und deren Änderungen anstatt im Bundesgesetzblatt bei der Bundesanstalt Statistik Österreich durch Auflage zur Einsicht während der Amtsstunden und durch Veröffentlichung im Internet kundmachen. In der betreffenden Verordnung ist auf diese Art der Kundmachung hinzuweisen.

Zulässigkeit der Anordnung personenbezogener Erhebungen

- § 5. (1)

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung durch Verordnung im übrigen nur dann zulässig, wenn dies für einen der folgenden Zwecke unerlässlich ist:

1. Überprüfung der Erfüllung der Auskunftspflicht;
2. Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften;
3. Zusammenführung von Daten über dieselbe statistische Einheit bei einer statistischen Erhebung, die auf verschiedene Arten (§ 6) erfolgt;
4. Erstellung, Ergänzung und Berichtigung der Register gemäß § 25 Abs. 3;
5. Erstellung von Verlaufsstatistiken auf Grund einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2;
6. Sicherstellung der Prüffähigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann.

Vorgeschlagene Fassung

Angeordnete Statistiken und Erhebungen

- § 4. (1)
(2) - (4)

(5) Soweit das „Güterverzeichnis für den produzierenden Bereich ÖPRODCOM“, die „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE“, die „Grundsystematik der Güter ÖPCA“ und andere Nomenklaturen zur Klassifizierung von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen (§ 21 Abs. 1) oder Teile von diesen Bestandteil von Verordnungen gemäß Abs. 3 und 4 sind, kann der nach § 8 zuständige Bundesminister dieses Verzeichnis und diese Systematik und deren Änderungen anstatt im Bundesgesetzblatt bei der Bundesanstalt Statistik Österreich durch Auflage zur Einsicht während der Amtsstunden und durch Veröffentlichung im Internet kundmachen. In der betreffenden Verordnung ist auf diese Art der Kundmachung hinzuweisen.

Zulässigkeit der Anordnung personenbezogener Erhebungen

- § 5. (1)

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung durch Verordnung im übrigen nur dann zulässig, wenn dies für einen der folgenden Zwecke unerlässlich ist:

1. - 5.
6. Sicherstellung der Prüffähigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann;
7. Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale,

soweit nicht sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 erhoben werden.

Anordnung durch Verordnung

§ 8. (1)

(2) Bei der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 bedarf es nicht des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler, wenn die betreffende Statistik oder statistische Erhebung keine wesentliche Voraussetzung für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung oder für die Erfüllung von Verpflichtungen aus innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakten ist und der betreffende Bundesminister der Bundesanstalt die Kosten gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 ersetzt.

Anordnung durch Verordnung

§ 8. (1)

(2) entfällt.

Anonymisierung von personenbezogenen Daten

§ 15. (1)

(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges nur mehr aus den Gründen des § 5 Abs. 2 Z 5 oder 6 unerlässlich, so ist die Identität der Betroffenen zu verschleiern:

1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt.

Anonymisierung von personenbezogenen Daten

§ 15. (1)

(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges nur mehr aus den Gründen des § 5 Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 unerlässlich, so ist die Identität der Betroffenen zu verschleiern:

1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt;
3. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 7 unmittelbar, nachdem die Daten in die Statistik aufgenommen worden sind.

(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 erforderlich ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 oder für eine neuerliche Erhebung gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 erforderlich ist.

Entgeltlichkeit der Leistungen

§ 32. (1)

(2)

(3) Für die Leistungen gemäß § 23 Abs. 1 werden Kostenersätze geleistet, die auf Basis des jährlich gemäß § 39 erstellten mehrjährigen Arbeits- und Budgetprogramms festgelegt werden. Die Bundesanstalt erhält die Kostenersätze für die

Entgeltlichkeit der Leistungen

§ 32. (1)

(2)

(3) Der Bundesanstalt werden die Kosten für die Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 bis 8 sowie für die in Anlage II angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in den zum 31. Dezember 2002

tatsächlich erbrachten Leistungen.

für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendigen oder in Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten pauschal durch den Betrag gemäß Abs. 5 und

2. für die übrigen Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 entsprechend Abs. 2 ersetzt.

(4) Die Kostenersätze gemäß Abs. 3 haben zu leisten:

1. bei Statistiken und statistischen Erhebungen, deren Durchführung durch Verordnung ohne Einvernehmen mit dem Bundeskanzler gemäß § 8 Abs. 2 angeordnet wurde, die anordnenden Bundesminister;
2. bei Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 9 der für diese Aufgaben zuständige Bundesminister;
3. für die übrigen Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 der Bundeskanzler.

(5) Der Bund leistet den Kostenersatz gemäß Abs. 4 Z 3 in Form eines Jahrespauschalbetrages. Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 50,391 Millionen Euro. Solange Abs. 8 nicht zur Anwendung gelangt, sind in diesem Jahrespauschalbetrag auch die Kostenersätze gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 abge-

(6)

(7) Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Abs. 5 und 6 kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, daß dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Bundesanstalt und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(8) Der Jahrespauschalbetrag gemäß Abs. 5 verringert sich

1. in jenem Ausmaß, in dem die zuständigen Bundesminister einen Kostenersatz gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 für Aufgaben leisten, deren Kosten bei der Berechnung des Pauschalbetrages bereits berücksichtigt wurden, oder
2. wenn sich dies aus dem gemäß § 53 Abs. 4 Z 5 genehmigten Arbeits- und Budgetprogramm ergibt.

(9) - (13)

(4) Die Kostenersätze gemäß Abs. 3 haben zu leisten:

1. für Statistiken und statistische Erhebungen der nach dem Gegenstand der Statistik oder Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zuständige Bundesminister, soweit diese über Abs. 3 Z 1 hinausgehen;
2. für Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 9 der für diese Aufgabe zuständige Bundesminister;
3. für die Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 der Bundeskanzler.

(5) Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 50,391 Millionen Euro.

(6)

(7) entfällt.

(8) entfällt.

Arbeitsprogramm, Budget, Vorsaurechnung erstes Geschäftsjührungskonzept

§ 39. (1) Die Leitung der Bundesanstalt hat jährlich bis Ende März für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget sowie für die darauffolgenden vier Kalenderjahre das Vierjahresarbeitsprogramm und Vierjahresbudget dem Statistikrat vorzulegen.

(2) - (4)

(5) Nach Befassung des Statistikrates hat die Leitung der Bundesanstalt bis Ende Mai die Arbeitsprogramme gemäß Abs. 2 und Budgets gemäß Abs. 3 dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat die Leitung mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie allfällige Empfehlungen des Statistikrates nicht Rechnung getragen hat.

3. Hauptstück

Statistische Zentralkommission, Fachbeiräte

Errichtung

§ 63. (1) Bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind die Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte zu errichten.

(2)

(3) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus den Vertretern der fachlich betroffenen Stellen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3;
2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 sowie der Fachbeiräte gemäß Abs. 3 Z 2 sind vom Bundeskanzler zu bestellen. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 3 werden jeweils von der betreffenden Stelle entsandt. Für jedes Mitglied der Statistischen Zentralkommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden.

Arbeitsprogramm, Budget, Vorsaurechnung erstes Geschäftsführungskonzept

§ 39. (1) Die Leitung der Bundesanstalt hat jährlich bis Ende Juni für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget sowie für die darauffolgenden vier Kalenderjahre das Vierjahresarbeitsprogramm und Vierjahresbudget dem Statistikrat vorzulegen.

(2) - (4)

(5) Nach Befassung des Statistikrates hat die Leitung der Bundesanstalt bis Ende September die Arbeitsprogramme gemäß Abs. 2 und Budgets gemäß Abs. 3 dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat die Leitung mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie allfällige Empfehlungen des Statistikrates nicht Rechnung getragen hat.

3. Hauptstück

Statistische Zentralkommission, Fachbeiräte

Errichtung

§ 63. (1) Bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind die Statistische Zentralkommission, Wirtschaftskurie und Fachbeiräte zu errichten.

(2)

(3) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus den Vertretern der fachlich betroffenen Stellen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3;
2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten;
3. aus den im Einzelfall zu den Sitzungen des Fachbeirates zugezogenen fach einschlägigen Mitgliedern der Wirtschaftskurie.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 sowie der Fachbeiräte gemäß Abs. 3 Z 2 sind vom Bundeskanzler zu bestellen. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 3 werden jeweils von der betreffenden Stelle entsandt. Für jedes Mitglied der Statistischen

Zentralkommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Mitglieder der Wirtschaftsfiskurie werden vom Bundeskanzler in der erforderlichen Anzahl aus dem Kreis von besonders verdienten Fachleuten der Wirtschaft bestellt.

(5) Die Mitgliedschaft zur Statistischen Zentralkommission oder zum Fachbeirat endet durch Abberufung, Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z.2 und 4 sowie gemäß Abs. 3 Z.2 erfolgt durch den Bundeskanzler und der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z.3 und Abs. 3 Z.1 durch die entsendende Stelle.

(5) Die Mitgliedschaft zur Statistischen Zentralkommission, Wirtschaftsfiskurie oder zum Fachbeirat endet durch Abberufung, Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z.2 und 4 sowie gemäß Abs. 3 Z.2 erfolgt durch den Bundeskanzler und der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z.3 und Abs. 3 Z.1 durch die entsendende Stelle.

(6)

(7) Die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6)

(7) Die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Ebenso ist die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsfiskurie ein unbesoldetes Ehrenamt ohne Anspruch auf Aufwandsersatz; die Mitglieder haben das Recht, auf die Dauer der Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik“ zu führen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 73. (1)

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, außer Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 sind jedoch § 2 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 8 sowie § 9 des Bundesstatistikgesetzes 1965 auf die Verordnungen gemäß Abs. 3 anzuwenden.

(3) Die Verordnungen gemäß Anhang II gelten in der jeweils geltenden Fassung auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 1965 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 weiter, sofern sie nicht vorher aufgehoben oder entsprechend diesem Gesetz abgeändert wurden. Dies gilt auch für Verordnungen, die bis zum 31. Dezember 1999 auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 1965 erlassen werden. In Verordnungen enthaltene Anordnungen von personenbezogenen Erhebungen von Daten gemäß § 5 Abs. 3 treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Die Statistiken über die Gegenstände „Preise“, „Einkommen“, „Steuern und Gebärungen“, „Kindertagesheime, Schulen und Hochschulen“, „Forschung und Entwicklung“ sowie „Umwelt- und Energieberichterstattung“ können bis Ablauf des 31. Dezember 2002 auf den bisherigen Rechtsgrundlagen im bisherigen Umfang fortgeführt werden.

(4) - (6)

(7) Die zum 31. Dezember 1999 geltenden Verwaltungsübereinkommen, auf Grund der das Österreichische Statistische Zentralamt für andere Bundesdienststellen Dienstleistungen erbringt, gelten als vertragliche Vereinbarungen mit der Bundesanstalt bis spätestens 31. Dezember 2002 weiter. Weiters hat die Bundesanstalt bis spätestens 31. Dezember 2002 gegen Kostensatz die EDV-Dienstleistungen für das Datenverarbeitungsregister zu erbringen.

(8)

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 73. (1)

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, außer Kraft.

(3) entfällt.

(4) - (6)

(7)

(8)

(9) § 5 Abs. 2 Z. 5, § 8 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 3 bis 5, 7 und 8, § 73 Abs. 3, 7 und 10, § 74 Z. 9 sowie die Anlage II in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2003 treten mit 1. XXXX 2003 in Kraft. Mit 31. März 2004 tritt das Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947 außer Kraft. Die zum 31. März 2004 dem Beirat für die Statistik des Außenhandels angehörenden Mitglieder werden zu Mitglieds-

dern der Wirtschaftskurie.

Vollziehung

§ 73. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. -8.

9. hinsichtlich des § 11 Abs. 4 zweiter Satz und des § 32 Abs. 4 Z 1 und 2 der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen;

Vollziehung

§ 73. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. -8.

9. hinsichtlich des § 11 Abs. 4 zweiter Satz und des § 32 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 12 der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen;